Stellungnahme
zur 1. Änderung Regionalplan OWL
(Wind/Erneuerbare Energie)

Entwurf 16.09.2024

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

11. November 2024

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Inhalt

1. OWL braucht einen Regionalplan für einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien – Grundsätzliche Bedenken zum Planentwurf 3
2. Kritik am Verfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung 4
3. Plankonzept 5
3.1 Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen 5
3.2. Identifizierung neuer Flächen 6
4. Flächenkulisse 8
5. Beschleunigungsgebiete 9
6. Umweltbericht 13
6.1 Umweltplanerische Optimierung der WEB-Flächenkulisse 13
6.2 Artenschutz 13
6.3 Natura 2000-Prüfung 15
7. Textliche Festlegungen 16
7.1 Kapitel Freiraum und Umwelt 16
7.1.1 Bereiche zum Schutz der Natur 16
7.1.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV) 19
7.1.3 Wald 21
7.2. Energie (zu Kapitel 9 des Regionalplans) 23
7.2.1 Windenergienutzung (zu Kapitel 9.1. des Regionalplans) 23
7.2.2 Freiflächen-Solarenergienutzung 26
8. Stellungnahme zu den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen 27
8.1 Kreis Paderborn 27
8.2. Kreis Lippe 33
8.3. Kreis Höxter 38

1. OWL braucht einen Regionalplan für einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien – Grundsätzliche Bedenken zum Planentwurf

Die anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) unterstützen die Energiewende und den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie. Die in der Planbegründung genannte Zielsetzung, dass die Umsetzung der vom Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Bundesländer festgelegten verbindlichen Ausbauziele – für NRW bis zum 31.12.2027 1,1% und bis zum 31.12.2032 1,8% der Landesfläche – erreicht werden müssen, wird ausdrücklich geteilt, da ansonsten die Steuerungsmöglichkeit des Windenergieausbaus auf kommunaler und regionaler Ebene entfiele. Für die Planungsregion OWL sind damit Vorranggebiete für Windenergie im Umfang des im LEP festgelegten Flächenbeitragswertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold auszuweisen.

Die Naturschutzverbände halten allerdings die von der Landesregierung vorgegebene Frist des Grundsatzes 10.2-5 des LEP, nach der die Landes- und Regionalplanänderungen zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte bis 2025 abzuschließen sind, für zu ambitioniert, da diese Zeitvorgabe der notwendigen Aufbereitung von Natur- und Artenschutzbelangen für eine gute/vollständige Grundlage für die planerischen Festlegungen und Abwägungen in den Regionalplanverfahren entgegensteht[1]. Dieses wird im 1. Änderungsverfahren des Regionalplans OWL bei den Artenschutzfachbeiträgen zu den WEB (Umweltbericht, Anhang D) deutlich, deren Datengrundlage veraltet/unvollständig ist und die zur Bewertung konkreter WEB-Flächen nicht geeignet sind (s. unter Ziffer 6/Artenschutz dieser Stellungnahme). Auch der vom Regionalrat beschlossene Verzicht einer Erörterung ist diesem Zeitdruck geschuldet. Eine Erörterung wäre aber angesichts der konfliktreichen Festlegungen zur weiteren Optimierung der Planung und zur Akzeptanz des Ausbaus der erneuerbaren Energien geboten.

Der Ausbau der Windenergie in OWL muss naturverträglich an geeigneten Standorten erfolgen. Von der Festlegung als Beschleunigungsgebiete müssen alle Windenergiebereiche im Bereich der Schwerpunktvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten ausgeschlossen werden. Zudem muss für die mögliche Ausweisung weiterer kommunaler Windenergiebereiche im Regionalplan durch textliche Festlegungen von zu beachtenden Ausschluss- und Restriktionsbereichen sichergestellt werden, dass Positivplanungen der Kommunen unter Wahrung des planerischen Konzeptes des Regionalplans erfolgen.

Die Planung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wurde in OWL stark von den Kommunen vorangetrieben. Laut dem Planentwurf sind durch die kommunale Bauleitplanung bereits insgesamt über 14.200 ha Windenergiebereiche ausgewiesen worden (Planbegründung, S. 5). Das sind mehr Flächen als der regionale Flächenbeitragswert von 13.888 ha. Die kommunalen Windenergieplanungen erfolgten in NRW – entgegen der Forderungen der Naturschutzverbände – allerdings ohne die Vorgaben einer abschließend im Regionalplan festgelegten Gebietskulisse. So konnte der Ausbau der Windenergie auch an naturunverträglichen Standorten erfolgen. Zu dieser Entwicklung hat auch die Ausweisung einer großen Flächenkulisse in den Flächennutzungsplänen vieler Kommunen im Kreis Höxter vor dem Stichtag 1.2.2024 beigetragen. Durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) können solche Fehlentwicklungen nicht korrigiert werden. Umso

[1] Stellungnahme BUND NRW, LNU, NABU NRW vom 28.07.2022 zur 2. Änderung des LEP NRW, Ziffer 5, veröffentlicht auf der Websites des Landesbüros der Naturschutzverbände: https://www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelles > Meldung vom 9. August 2022

wichtiger ist es, dass der Regionalplan OWL bei der Darstellung neuer WEB und der textlichen Festlegungen alle Möglichkeiten für einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien ergreift.

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme vom 31.3.2021 zum Planentwurf des Regionalplans OWL[2] angeregt, im Kapitel „Energieversorgung“ des Regionalplans die raumordnerisch relevanten Handlungsfelder zum Klimaschutz/ -anpassung in allen Bereichen „querschnittsorientiert“ in Grundsätzen und Zielen aufzuzeigen und in zeichnerischen Darstellungen zur Windenergie und Freiflächen-PV räumlich zu steuern. Diesen Bedenken und Anregungen wurde nicht gefolgt. Für die Windenergie- und Solarenergienutzung werden einige dieser Forderungen, wie zum Schutz von Mittelgebirgskammlagen und der textlichen Festlegungen zur Solarenergienutzung, von den Naturschutzverbänden in das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans erneut eingebracht.

Der jetzt vorgelegte Entwurf für die 1. Änderung des Regionalplans OWL mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie sowie den textlichen Festlegungen für die Wind- und Solarenergie genügt unseres Erachtens nicht den Anforderungen an einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Naturschutzverbände machen zum Planentwurf folgende Einwendungen geltend.

2. Kritik am Verfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Offenlagezeitraum von 6 Wochen ist angesichts des Umfangs der zu prüfenden Planunterlagen, insbesondere für die Kreise Höxter und Paderborn mit fast 90 % der WEB-Flächenanteile, nicht geeignet, die textlichen und zeichnerischen Festlegungen einschließlich der planerischen Grundlagen für eine Stellungnahme vollständig zu prüfen.

Zu dem vom Regionalrat in seinem Beschluss für das Verfahren geltend gemachten dialogorientierten Verfahren passt unseres Erachtens nicht der Verzicht auf eine Erörterung. Als Begründung für den Wegfall eines Erörterungstermins wird auf das zur Erarbeitung der Entwurfsfassung erfolgte sehr transparente und dialogorientierte Verfahren verwiesen. Die Naturschutzverbände waren außer an den formalen Beteiligungsschritten – frühe Unterrichtung der Öffentlichkeit (Oktober 2023) und Scoping zur SUP (April 2024) – an einem Workshop am 24.10.2023 beteiligt. Die Naturschutzverbände haben sich in einem offenen Brief vom 24.01.2024 an die Mitglieder des Regionalrates gewandt, um insbesondere auf die fehlende räumlich ausgewogene Verteilung der WEB, die zu einer extremen Belastung der Kreise Höxter und Paderborn führt, sowie auf die Defizite des Kriteriensets zur Identifizierung der WEB aufmerksam zu machen. Einen Dialog zu den von den Verbänden in ihrem Brief aufgeworfenen Fragestellungen gab es jedoch nicht. Durch den Wegfall der Erörterung wird die Chance vertan im Austausch mit den Naturschutzverbänden und anderen beteiligten Stellen den Planentwurf zu optimieren, um damit letztlich mehr Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen. Aufgrund der bei der Zulassung von Windenergieanlagen angewendeten beschleunigten Verfahren (§ 6 WindBG und geplanter Bundesgesetzgebung zur Umsetzung der RED III-Richtlinie) werden Genehmigungen von WEA in den WEB ohne Öffentlichkeits-/Verbandsbeteiligung erteilt. Umso mehr Bedeutung kommt dem Regionalplanverfahren als erste und zugleich letzte Gelegenheit zur Beteiligung für die Öffentlichkeitsbeteiligung zu.

[2] veröffentlicht auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: : https://www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelles > Meldung vom.14.04.2021 …..

3. Plankonzept

3.1 Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und Bestandsanlagen

Den Kriterien zur Berücksichtigung kommunaler WEB wird hinsichtlich des Ausschlusses von Flächen mit einer Höhenbeschränkung von weniger als 100 m und von bisher nicht genutzten kommunalen Fachplanungen, welche einen Abstand von unter 400 m zu Wohngebäuden aufweisen, gefolgt.

Dagegen wird der generelle Ausschluss aller Flächen kleiner 10 ha abgelehnt. Die bereits planerisch in Flächennutzungsplänen (FNP) der Kommunen in OWL festgelegten WEB weisen einen Flächenumfang von 14.200 ha auf (Planbegründung, S. 5) , der über dem für OWL zu erbringenden Flächenbeitragswertes liegt. Geeignete FNP-Konzentrationszonen für WEA sollten deshalb unseres Erachtens auch bei Flächen unter 10 ha in den Regionalplan einbezogen werden, um den weit über dem Landesdurchschnitt liegenden Bestand an WEA in OWL weitgehend in die regionalplanerisch darzustellenden WEB einzubringen. Nur so wird der Vorbelastung durch bestehende WEA insbesondere im südlichen Teil von OWL angemessen entsprochen und die Ausweisung neuer WEB auf das erforderliche Maß beschränkt. Rechtsgültige WEA-Zonen der FNP`s haben unabhängig von ihrer Größe für die Sicherung und den Ausbau (Repowering) der Windenergienutzung eine besondere regionalplanerische Bedeutung.

Neben den kommunalen Windenergieplanungen sollen auch bestehende und bereits genehmigte Windenergiestandorte berücksichtigt werden. Der Einbeziehung dieser Flächenstandorte wird zugestimmt. Dieses darf aber nur für bestehende WEA mit rechtskräftigen Genehmigungen gelten. Zu dem Hinweis im Plankonzept, dass es im Rahmen des weiteren Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zu Erweiterungen der Flächenkulisse unter Berücksichtigung aktueller Genehmigungen kommen kann (Plankonzept, S. 8), sollte klargestellt werden, dass dieses nicht für WEA-Vorhaben gilt, die den grundsätzlichen Anforderungen des Plankonzeptes des Regionalplans widersprechen. Die Naturschutzverbände erwarten, dass sich der Regionalrat dafür einsetzt, dass der Regionalplanung das im § 36 Abs. 3 LPlG NRW geschaffene Instrument zur Aussetzung von WEA-Genehmigungsanträgen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erhalten bleibt bzw. rechtssicher ausgestaltet wird. Eine Anweisung der Bezirksregierung zur Aussetzung von WEA-Genehmigungsverfahren ist unseres Erachtens immer dann geboten, wenn beantragte WEA dem Gesamtkonzept des Regionalplans zur Ermittlung von Potentialflächen zur Nutzung der Windenergie in OWL und den daraus ermittelten Vorschlagsflächen für die Darstellung von Windenergiebereichen (WEB) in OWL entgegenstehen. So ist es für die Belange des Freiraum- und Naturschutzes entscheidend, dass die Kriterien des Plankonzeptes des Regionalplans, wie der Ausschluss von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) einschließlich der Schutzabstände, nicht durch WEA-Anträge außerhalb der WEB-Kulisse ausgehebelt werden.

Im Gesetzentwurf zur Novelle des Baugesetzbuches (BauGB)[3] zur Integrierten Stadtentwicklung ist eine Änderung des § 249 BauGB enthalten, wonach alle WEA-Vorhaben, für die der Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Behörde vor dem Zeitpunkt der Feststellung des landesweiten/regionalen Flächenbeitragswertes nach WindBG, in NRW also durch den Beschluss der Regionalpläne (geplant für das Jahr 2025), eingegangen sind, als privilegierte Außenbereichsvorhaben gelten. Damit wäre dem Regionalplan jegliche

[3] in der der Fassung vom 3.9.2024

Steuerungsmöglichkeiten entzogen. Auch die oben genannte Option zur Anordnung einer Aussetzung von WEA-Genehmigungsverfahren durch eine Bezirksregierung nach § 36 Abs. 3 LPlG NRW wäre damit hinfällig. Diesem Gesetzesvorhaben müssen Regionalrat, Bezirksregierung und die Landesregierung entgegentreten, um einen planerisch ungeordneten Zuwachs („Wildwuchs“) beim Ausbau der Windenergie zu verhindern.

3.2. Identifizierung neuer Flächen

Die bereits in der Stellungnahme vom 22.04.2024 zum Scoping kritisierten Defizite des zur Identifizierung der Potentialflächen für neue WEB zugrunde gelegten Kriteriensets bleiben in dem Planentwurf im Wesentlichen erhalten (Plankonzept, S. 11 ff, Anhang 1). Die vorgebrachten Kritikpunkte werden aufrecht gehalten.

Artenschutz

Gravierend ist, dass der Artenschutz bei den Kriterien außer Acht gelassen wird. Die als Ausschlusskriterien berücksichtigten raumordnerischen Flächenkategorien bzw. Schutzgebietskategorien (BSN, BSLV, NSG, VSG, FFH-Gebiet, gesetzlich geschützte Biotope) decken räumlich die Schutzerfordernisse des Artenschutzes nur unzureichend ab, da wesentliche (Teil-)Lebensräume der Arten außerhalb dieser Flächen/Gebiete liegen. Dieses verdeutlichen auch die vom Land NRW ermittelten Schwerpunktvorkommen windkraft-sensibler Vogelarten.

Angesichts des Wegfalls von UVP und Artenschutzprüfung in den Genehmigungsverfahren für diejenigen WEA, die innerhalb der WEB des Regionalplanes und der FNP-Konzentrationszonen beantragt werden (vgl. aktuell § 6 WindBG, Beschleunigungsgebiete nach RED III-Richtlinie zusätzlich unter Wegfall der FFH-VP) hätten die Belange des Artenschutzes, insbesondere durch die Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen - windkraftsensibler Vogelarten, zumindest als Restriktionskriterium schon bei der Ermittlung der Potentialflächen berücksichtigt werden müssen.

Positiv ist zu bewerten, dass in der Umweltprüfung bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere die im Scoping angefragten Daten zu Artvorkommen – darunter auch Daten des ehrenamtlichen Naturschutzes („Ornitho“-Datenbank) – einbezogen wurden (s. unter 6. /Artenschutz). Die daraufhin erfolgten Änderungen der WEB-Darstellungen können allerdings die fehlende Vorsorge für den Artenschutz schon bei der Festlegung der WEB-Flächenkulisse nicht ausgleichen. Dieses Manko ist wegen der beabsichtigten Festlegung nahezu aller WEB (99%) als Beschleunigungsgebiete für den Artenschutz besonders gravierend.

Gebietsschutz

Hinsichtlich des Gebietsschutzes ist positiv zu bewerten, dass das Plankonzept die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) vollständig von der Planung der WEB ausgenommen hat.

Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme vom 22.04.2024 zum Scoping die berücksichtigten Abstände zu den Gebietsschutzkategorien der Kriterien „Freiraum und Umwelt“ kritisiert, da diese nicht den schutzgebietsspezifisch erforderlichen Puffer zu den WEB sicherstellen. Dieses trifft für die mit einem unveränderten Abstandsbereich im Planentwurf berücksichtigten Kriterien – BSN und NSG mit jeweils einem Abstand von 75 m – weiterhin zu.

Bei anderen Kriterien wurden als Ergebnis der Umweltprüfung sowie der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung die Abstände verändert:

- Für die Vogelschutzgebiete und die Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV), die Bereiche des VSG „Hellwegbörde“ sowie kleinere Teilflächen außerhalb des VSG „Weseraue“ umfassen, werden anstelle des pauschalen 300 m - Ausschlussbereiches jetzt gebietsspezifisch Abstände von 300 – 500 m berücksichtigt. Damit bleibt der Abstand weit unter dem von den Naturschutzverbände geforderten Abstand in Höhe der 10-fachen Anlagenhöhe[4], mindestens aber 1.200 m. Heutige mögliche Anlagenhöhen liegen derzeit bei ca. 280 m, sodass der Abstand zu VSG bei 2.800 m liegen sollte.

  Der 1.000 m - Abstand der ASB wird mit Vorsorge der Wohnbevölkerung (aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) begründet und ausgeführt, dass dieses über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umweltauswirkungen hinausgeht. Für die Vogelschutzgebiete sollten vergleichbare Maßstäbe gelten. Dieses bedeutet, dass zumindest die Bereiche, in denen schädliche Umweltauswirkungen durch Windparks nicht auszuschließen sind, als Abstandsbereiche einzuhalten sind. Für die VSG werden in der FFH-VP die für die Erhaltungsziele der einzelnen VSG relevanten WEA-sensiblen Vogelarten ermittelt, aber nur mit der Konsequenz, dass bei diesen VSG entsprechend der in den Erhaltungszielen aufgeführten Art mit dem größten artspezifischen Puffer (bis 3.000 m) eine FFH-VP erfolgt und die WEB bei negativem Ergebnis der FFH-VP gestrichen werden. Ein wie bei den ASB abgeleiteter Vorsorgegrundsatz würde dagegen für diese VSG-Abstandbereiche zu einem generellen Ausschluss für WEB führen. Angesichts der Verpflichtungen für den Artenschutz aus den Biodiversitätsstrategien von EU, Bund und Land NRW und angesichts des sich aus der Staatszielbestimmung des Artikel 20 a Grundgesetz sowie Artikel 29a der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ergebenden besonderen Verantwortung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere halten die Naturschutzverbände jedenfalls eine deutliche Vergrößerung der Schutzabstände zu den VSG für dringend geboten.

  Auch mangelt es an einer Berücksichtigenden faktischer Vogelschutzgebiete, dazu gehören in OWL: Erweiterungsbereiche des VSG „Weseraue“, Erweiterungsbereiche des VSG „Diemel- und Hoppeketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ sowie die Kernflächen des Rotmilanvorkommens in OWL (s. dazu im Detail in der Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 16.10.2023, S.3[5]).

- Bei den FFH-Gebieten wird der pauschale 300 m-Abstand aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung in Abstandwerte von 75 m bis 500 m differenziert. Die schutzgebietsspezifische Festlegung der Abstände anhand der Prüfung, ob/welche WEA-sensible Arten als Erhaltungszielarten oder charakteristische Arten in den einzelnen FFH-Gebieten vorkommen, wird grundsätzlich begrüßt. Auch das bei den Fledermausarten nicht nur das Kollisionsrisiko, sondern auch das störungsbedingt erhöhte Meideverhalten vieler Arten berücksichtigt wird, ist positiv zu bewerten.

[4] Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen, Anlage 1, Stand Mai 2017, https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/positionspapier-zum-arten-und-habitatschutz-bei-planung-und-zulassung-von-windenergieanlagen.html

[5] veröffentlich auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: https://www.lb-naturschutz-nrw.de > Fachthemen > Neue Regionalpläne für NRW > Stand der Planungen/Beteiligungen > Regionalplan.

Der 500 m - Abstand bei FFH-Gebieten mit kollisionsgefährdeten Vogelarten als Erhaltungszielarten/charakteristischen Arten stellt gegenüber des ursprünglichen pauschalen 300 m - Abstandes eine Verbesserung dar. Allerdings erfolgt hier kein einheitliches Schutzkonzept, da bei den windkraftsensiblen Vogelarten diese nur entsprechend der länderspezifisch unterschiedlichen Festlegung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen berücksichtigt werden. Dies führt aufgrund der für NRW sehr restriktiven Nennung von Vogelarten als charakteristische Arten zu einem geringerem Schutzniveau für windkraftsensible Vogelarten wie dem Rotmilan in den FFH-Gebieten in NRW. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht akzeptabel (s. unter 6 / Natura 2000-Prüfung).

Aufgrund der Konzeption der WEB als „Rotor-Außen-Bereiche“ sollten auch bei gesetzlich geschützten Biotopen ein 75 m-Abstand eingehalten werden.

Unberücksichtigte Kriterien des Natur- und Landschaftsschutzes

Für die Belange von Natur und Landschaft ist die Reduzierung des Kriteriensets auf Ausschlussflächen besonders gravierend, da nur über eine Erweiterung um Restriktionskriterien wichtige, auch schutzgutrelevante Kriterien, wie unzerschnittene, verkehrsarme Räume oder landes-/regional-bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt würden.

Abstände zu Wohngebäuden / Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Abstände zu Wohngebäuden und Allgemeinen Siedlungsbereichen. Das Kriterienset sieht bei Wohngebäuden im Innenbereich für WEB sowie bei Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) einen Abstand von 1.000 m vor. Das Plankonzept stellt sich hier gegen die durch im Rahmen der 2. Änderung des LEP erfolgten Streichung des Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“ eröffneten Spielraum zugunsten einer freiraum-/naturverträglicheren Planung von WEB. Bei den Abständen zu den ASB des Regionalplans OWL ist dieses besonders gravierend, da die ASB im Regionalplan auch die über den Bedarf hinausgehenden Flexibilisierungsflächen umfassen, so dass durch den 1.000 m - Abstand die WEB noch weiter in den siedlungsfernen Freiraum verlagert werden. Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung des Plankonzepts bei einem Abstand von 600 bis maximal 700 m zu den ASB. Ein 700 m - Abstand war noch im Oktober 2023 in der Kriterienliste enthalten (Workshop am 24.10.2023).

4. Flächenkulisse

Die Reduzierung des Flächenumfangs der WEB von 15.600 ha des Entwurfs vom Juni 2024 auf die 14.100 ha des Entwurfs der Planoffenlage erfolgte zum Teil aufgrund der Ergebnisse der SUP. Die dabei vorgenommen teilweisen WEB-Flächenrücknahmen und einzelnen Streichungen von WEB führen für einzelne WEB und Bereiche, wie der Umgebung von VSG, zu Verringerungen der Auswirkungen auf Naturschutzbelange (s. dazu unter 6. SUP). Es bleibt aber bei der bereits in der Scoping-Stellungnahme vom 23.4.2024 und dem Offenen Brief vom 24.1.2024 an den Regionalrat kritisierten unausgewogenen räumlichen Verteilung der WEB mit der Folge der extremen Belastung der Kreise Höxter und Paderborn, in denen 88,7 % der Gesamtkulisse ausgewiesen werden (s. Tab. 1 aus Planbegründung; S. 10).

Der in Kapitel 3.3 der Planbegründung formulierte Anspruch, dass eine Überlastung einzelner Räume durch WEA verhindert werden soll, wird mit dem Planentwurf deutlich verfehlt. Selbstverständlich kann es aufgrund der sehr unterschiedlichen Raumnutzungsstrukturen in OWL nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der WEB über das Plangebiet gehen.

Die Verteilung der Bestandsgebiete/-anlagen zeigt die einseitige räumliche Belastung des südlichen Teils des Plangebiets als bedeutende räumliche Konfliktsituation deutlich auf. Bei der Festlegung der Kriterien zur Identifizierung geeigneter kommunaler Flächen und von Bestandsanlagen sowie zur Identifizierung neuer Flächen hätten alle Möglichkeiten zur Minderung dieses Konfliktes ausgeschöpft werden müssen. Wie oben ausgeführt würde die Berücksichtigung geeigneter kommunaler Flächen unter 10 ha den Neuausweisungsbedarf reduzieren. Die Reduzierung des Mindestabstands von Wohngebäuden und Allgemeinen Siedlungsbereichen von 1.000 m auf 600 bis 700 m hätte mehr Potentiale für WEB erschlossen. Die Naturschutzverbände fordern, dass diese Alternative – geringere Mindestflächengröße und geringere Abstände zu Wohnsiedlungen/ASB – als planerische Alternative in der SUP geprüft wird.

Tabelle 1: Windenergiebereiche in den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld

Kreis/ kreisfreie Stadt	Windenergiebereiche	Anteil an der Gesamtkulisse in %
Stadt Bielefeld	ca. 20 ha	ca. 0,1 %
Kreis Gütersloh	ca. 300 ha	ca. 2,1 %
Kreis Herford	ca. 30 ha	ca. 0,2 %
Kreis Höxter	ca. 7.100 ha	ca. 50,4 %
Kreis Lippe	ca. 800 ha	ca. 5,7 %
Kreis Minden-Lübbecke	ca. 400 ha	ca. 2,8 %
Kreis Paderborn	ca. 5.400 ha	ca. 38,3 %
Gesamt OWL	ca. 14.100 ha	

5. Beschleunigungsgebiete

Nach der Planbegründung (S. 10) sollen 99% der WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Dieses lehnen die Naturschutzverbände ab, da damit erhebliche Biodiversitätsschäden – insbesondere für kollisionsgefährdete Vogelarten in ihren Schwerpunktvorkommen – in Kauf genommen werden. Dieses Vorgehen ist mit der Verantwortung für die Umsetzung von Biodiversitätszielen nicht zu vereinbaren.

In den Beschleunigungsgebieten nach der RED III-Richtline der EU gilt für die Genehmigungsverfahren von WEA ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren, das grundsätzlich ohne UVP, Artenschutzprüfung und FFH-VP erfolgt. Deshalb sind diese Gebiete nach den Vorgaben der Richtlinie im Rahmen einer SUP auch besonders sorgfältig und unter Nutzung aller geeigneten Datengrundlagen zur Identifikation besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Bereiche auszuwählen. Die Richtlinie sieht in Artikel 15 c vor, dass die Mitgliedstaaten konfliktarme Gebiete ermitteln und ausweisen, in denen das Errichten und Betreiben von Vorhaben der Energiewende in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Unter diesen gebietsspezifischen erheblichen Umweltauswirkungen sind solche Umweltauswirkungen zu verstehen, die gerade in den Besonderheiten des betroffenen Gebietes wurzeln, wie bspw. in der Betroffenheit von Dichtezentren bestimmter Arten[6]. Allerdings dürfen im Rahmen der SUP bei der Bewertung, ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt, auch Maßnahmen einbezogen werden, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und

[6] Vgl. zur Thematik Marcus Lau, Katrin Wulfert, Lydia Vaut, Heiko Köstermeyer, Jan Blew, RED: Auseinandersetzung mit rechtlichen und fachlichen Fragen, erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“, S. 6.

soweit wie möglich auszugleichen. Nach Art 15 c Abs. 1 b RED III RL müssen die Planungsbehörden in den Plänen zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete zudem geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, die auf der Realisierungsebene zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Hierdurch sollen insbesondre Verstöße gegen die FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie sowie Wasserrahmenrichtlinie in den Beschleunigungsgebieten weitgehend ausgeschlossen werden.

Der Regionalplanentwurf entspricht nicht diesen Anforderungen, da er zum einen geeignete Datengrundlagen zur Beurteilung der Konfliktintensität im Hinblick auf den Artenschutz bzw. das Schutzgut Tiere außerhalb von Schutzgebieten nicht vollumfänglich zur Beurteilung heranzieht. Genannt seien hier insbesondere Schwerpunktvorkommen oder sonstige landesweit bereits abgegrenzte/identifizierte bedeutsame Brut- und Rastgebiete und sonstige Ansammlungen, insbesondere Schlafplätze von Schwarz- und Rotmilan (s. im Folgenden zur nicht erfolgten Berücksichtigung der Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Vogelarten in NRW). Zum anderen beziehen sich die im Regionalplan festgelegten Regeln für wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen maßgeblich auf die durch das LANUV-Tool generierten „Artenschutz-Fachbeiträge“ und die darin aufgeführten Minderungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen leiten sich jedoch nicht konkret aus den von der Ausweisung der WEB-Flächen betroffenen Artvorkommen ab, so dass erhebliche Auswirkungen auf die windenergiesensiblen Arten durch diese pauschalen, teilweise auch hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zweifelhaften Maßnahmen der Fachbeiträge nicht ausgeschlossen werden können.

Hinzu kommt, dass die Schutzmaßnahmen durch die in den Genehmigungen zu beachtende Verhältnismäßigkeit möglicherweise nur in den Grenzen der in § 45 b Bundesnaturschutzgesetz definierten Zumutbarkeit angeordnet werden können[7]. Der Regionalplanentwurf weist im Ziel E 6 ausdrücklich auf die zu beachtende Zumutbarkeitsregel mit deren Konsequenz, dass ggf. nicht alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden können, hin. Dadurch werden bei der Betroffenheit windenergieempfindlicher Fledermaus- und Vogelarten neben den Abschaltungen zum Fledermausschutz häufig nicht mehr die fachlich erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Vogelarten vollumfänglich angeordnet werden können, sodass durch die Realisierung solcher Planungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhebliche gebietsspezifische Umweltauswirkungen verbleiben werden. In Zusammenschau mit den erheblichen Überschneidungen der Kulisse der Beschleunigungsgebiete mit den Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten im Plangebiet, insbesondere des Rotmilans und Schwarzstorchs, die nach dem Plankonzept durch Maßnahmen ermöglicht werden sollen, ergibt sich nach der Rechtsauffassung der Naturschutzverbände ein eindeutiger Verstoß gegen die rechtlichen Anforderungen der RED-III-Richtlinie. Hier werden sehenden Auges Bereiche als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, in denen erhebliche gebietsspezifische Umweltauswirkungen durch die Nutzung der Windenergie verbleiben werden.

In § 6a WindBG ist festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für

[7] So jedenfalls die Vollzugsempfehlung des Bundes zu § 6 WindBG, S. 14, abrufbar auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&v=2 .

die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Da es im Plangebiet OWL sehr viele WEA-FNP-Konzentrationszonen gibt, sind die Mehrzahl der WEB des Regionalplans bereits auf Grund dieser Rechtslage Beschleunigungsgebiete.

Umso wichtiger ist es, bei der Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete die rechtlichen Voraussetzungen dieser Festlegungen im Hinblick auf WEA-empfindliche Schutzgüter, insbesondere die windenergiesensiblen Arten, besonders sorgfältig zu prüfen.

Der Regionalplanentwurf leitet die Anforderungen an die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten allein aus einem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der RED III-RL[8] ab. Nach der aktuellen Fassung dieses Gesetzentwurfes sollen alle WEB als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, sofern sie nicht innerhalb von Schutzgebieten liegen (Natura 2000, NSG, Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten) oder Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen einer WEA-sensiblen Art betreffen. In Artikel 15 c der RED III RL wird als Voraussetzung für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien genannt, dass die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie in den aus-gewählten Gebieten in Anbetracht der Besonderheiten der jeweiligen Gebiete voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und dass für die Beschleunigungsgebiete wirk-same Minderungsmaßnahmen festzulegen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden. Die bei der Gebietsauswahl auszuschließenden erheblichen Umweltauswirkungen werden in der Richtlinie ohne Einschränkungen angeführt, so dass davon alle gebietsspezifischen UVP-Schutzgüter umfasst sein müssten. Die Einschränkung im geplanten Umsetzungsgesetz des Bundes auf Schutzgebiete und landesweit bedeutsame windkraftsensible Arten ist deshalb hinsichtlich ihrer EU-Konformität fraglich. Die Naturschutzverbände fordern deshalb, dass im Regionalplan alle WEB, für die nach der SUP erhebliche Umweltauswirkungen auf gebietsspezifische UVP-Schutzgüter festgestellt werden, nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Dieses sollte auch aus Gründen der Rechtssicherheit des Planes nicht auf den Artenschutz reduziert werden. Nach den Ergebnissen der SUP werden für 72 der insgesamt 320 WEB in der zusammenfassenden Bewertung erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter – ohne die vorgenommenen Gewichtung zur zusammenfassenden Einschätzung der Umweltauswirkungen – kommt es allein für das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ durch 87 WEB zu erheblichen Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen werden in größerem Umfang auch für Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung (36) und schutzwürdige Böden mit sehr hoher Archivfunktion bzw. Biotopentwicklungspotenzial (33) ermittelt (Umweltbericht, S. 2/3, Umweltbericht Anhang E).

Hinsichtlich der von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete auszuschließenden Bereiche erfüllt der Regionalplan die rechtlichen Anforderungen der RED III-Richtlinie im Hinblick auf die auszuschließenden Vorkommen landesweit bedeutsamer windkraftsensibler Vogelarten nicht.

[8] Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtline (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für die Energiespeicheranlagen am selben Standort (BT-Drs. 20/12785)

Nach dem Gesetzentwurf des Bundes sind in Regionalplänen auszuschließen: „Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können." (§ 28 Abs. 2 ROG-E). In der Gesetzesbegründung (S. 74) heißt es dazu, dass es sich bei den zwingend von der Gebietskulisse auszunehmenden „sensiblen Gebieten" um vom Planungsträger hinreichend klar zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete handelt. „Hierbei handelt es z. B. um Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten." Weiter heißt es in der Begründung, dass sich die für die Ausschlussbereiche von Beschleunigungsbieten relevante landesweite Bedeutung insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen und auch aus der Verantwortlichkeit für die Art ergeben kann.

Keine Beschleunigungsgebiete in Schwerpunktvorkommen!

Dies bedeutet für den Regionalplan OWL, dass aus der Gebietskulisse der Beschleunigungsgebiete zwingend die Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Vogelarten in Ostwestfalen-Lippe herauszunehmen sind. Für den Rotmilan treffen für das Plangebiet auch die genannten Voraussetzungen eines Vorkommens einer lebensraumtypischen Art in großen Beständen (Kreise Höxter, Paderborn, Lippe) als auch die besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art zu, da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan[9] in Deutschland vorkommen und NRW hier in den Schwerpunktvorkommen – neben den Südkreisen in OWL auch der Hochsauerlandkreis und die Eifel – eine besondere Verpflichtung zum Schutz des Rotmilans hat. Die Daten zu den Schwerpunktvorkommen von Brut- und Zugvögeln sind im online-Windenergieatlas des Landes NRW in der Planungskarte Wind als Layer zum Thema Artenschutz veröffentlicht. Nach der Potentialstudie Windenergie NRW (2022) sind die Schwerpunktvorkommen keine Tabuzonen, aber auf Grund der überdurchschnittlichen hohen Nachweisdichte sei dort mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Aus Sicht des LANUV sei hier stets eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich (Potentialstudie 2022, S. 54), so auch die Aussage im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (S. 27). Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 der geplanten ROG-Änderung liegt eine Betroffenheit einer Art eines landesweit bedeutsamen Vorkommens dann vor, wenn durch den Ausbau der Windenergie artenschutzrechtliche Verstöße zu erwarten sind. Nichts anderes wird in der Potentialstudie Windenergie NRW (2022) für die Vorkommen in den Schwerpunktvorkommen festgestellt. Bei den Schwerpunktvorkommen handelt es sich somit um durch den Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige / sensible Gebiete, die nach der Gesetzesbegründung zum § 28 ROG-E zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind.
Aus Sicht der Naturschutzverbände ändert auch eine gegenteilig lautende und sowohl in fachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht nicht nachvollziehbare Stellungnahme des LANUV vom 24.4.24 an den Planungsträger nichts an diesem rechtlichen Erfordernis[10].

Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, dass die Bezirksregierung auf Grundlage ihres guten Datenstandes (aus Ornito.de, Bio-Stationen, Behörden) und unter Abgleich der

[9] Vgl. für Informationen über den Rotmilan die Website des LANUV, abrufbar unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013

[10] Vgl. den Umweltbericht zum Regionalplan, S. 16.

LANUV Daten zu den Schwerpunktvorkommen selbst von der Kulisse der Beschleunigungsgebiete auszuschließende Dichtezentren ermittelt. Dieses wäre für OWL insbesondere für den Rotmilan wichtig, weil sich die in der Gesetzesbegründung genannte landesweite Bedeutung insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen und auch aus der Verantwortlichkeit für die Art ergibt, was in OWL insbesondere für den Rotmilan zutrifft.

6. Umweltbericht

6.1 Umweltplanerische Optimierung der WEB-Flächenkulisse

Die WEB im Umfang von 15.600 ha des Aufstellungsbeschlusses wurden laut Umweltbericht (S.4) durch planerische Anpassungen der Regionalplanungsbehörde um 784 ha auf 14.816 ha reduziert. Diese Kulisse von 14.816 ha wurde dann im Rahmen einer umweltplanerischen Optimierung (s. Kap. 2.2. des Umweltberichts, S. 13 FFH-VP) hinsichtlich des Artenschutzes und der FFH- und Vogelschutzgebiete wegen erheblicher Umweltauswirkungen um 614 ha reduziert. Drei Flächen wurden als ungeeignet identifiziert. Die Flächenkulisse für die Umweltprüfung umfasste dann noch 327 Flächen mit einer Ausdehnung von 14.202 ha (Umweltbericht, S. 4). Im Rahmen der Umweltprüfung wurden dann nochmals 7 Flächen im Umfang von 146,56 ha aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen auf Vogelschutzgebiete aus dem Entwurf gestrichen.

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass eine umweltplanerische Überprüfung – auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Daten (Ornitho.de) – mit dem Ergebnis einer Optimierung durch veränderte Flächenumfänge/-zuschnitte von WEB und der Streichung einzelner Flächen erfolgt ist. Die erfolgten Korrekturen bleiben allerdings deutlich hinter den Anforderungen der Naturschutzverbände an einen naturverträglichen Ausbau zurück.

Die Ausgangsfläche von 15.600 ha wurde im Rahmen der umweltplanerischen Optimierung und der Ergebnisse der SUP um 4,9 % zurückgenommen. Im Gutachten „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL“[11] der Naturschutzverbände/Stiftung für die Natur Ravensberg wird im Fazit festgestellt: „*Werden in einer sehr konservativen Betrachtung ausschließlich die gesicherten Brutnachweise (Brutzeitcode C) betrachtet, in der Regel gleichbedeutend mit bekannten Brutplätzen, ergeben sich Konflikte für immerhin noch 21,2% aller Flächen.(…) In den Kreisen Lippe und Paderborn, beide Dichtezentren des Rotmilans, werden die geforderten Mindestabstände zu Brutplätzen (Brutzeitcode C) auf 45,7% (Lippe) bis hin zu 56,2% (Paderborn) der Potenzialflächen und 49,6% (Lippe) bis 59,4% (Paderborn) der Fläche von Konzentrationszonen massiv unterschritten.“* (S. 7)

Die Naturschutzverbände fordern deshalb als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung weitere Korrekturen zugunsten des Artenschutzes sowie eine Rücknahme der Festlegung neuer WEB als Beschleunigungsgebiete in der Überschneidung mit Schwerpunktvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten.

6.2 Artenschutz

Die im Rahmen des Scoping erfolgte Abfrage bei Behörden, Biologischen Stationen und Naturschutzverbänden zu vorliegenden Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Arten hat zu einem großen und räumlich konkreten Datenbestand geführt. Die Naturschutzverbände

[11] veröffentlich auf der Website des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: https://www.lb-naturschutz-nrw.de > Fachthemen > Neue Regionalpläne für NRW > Stand der Planungen/Beteiligungen > Regionalplan OWL

haben in dem von der Stiftung für die Natur Ravensberg erarbeiteten Gutachten „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL“ aufgezeigt, dass in der Datenbank „Ornitho.de“ ein großes Potenzial an Daten zu Vorkommen windkraftsensibler Arten zur Verfügung steht. Die Daten aus dieser Datenbank wurden für die Umweltprüfung noch weitergehend ausgewertet und haben mit den Daten der Biologischen Stationen und umfangreichen Kartierungsdaten von Behörden, insbesondere in den Kreisen Paderborn und Höxter, es erst ermöglicht, räumlich konkret die Brutstandorte windkraftempfindlicher Arten zu verorten und deren „Nahbereiche“ abzugrenzen. Diese Möglichkeit bietet das sogenannte „LANUV-Tool“ nicht (vgl. Umweltbericht, S. 15/16). Diese Vorgehensweise zeigt über dieses Planverfahren hinaus, wie wichtig eine umfassende Datenabfrage und auch die Auswertung nicht staatlicher Datenbanken ist.

In der Umweltprüfung wurden unter Verweis auf § 45b Absatz 2 BNatSchG, wonach das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird, der Konfliktbereich auf die im BNatSchG artspezifisch festgelegten Nahbereiche beschränkt. Durch die Reduzierung auf das gesetzliche Mindestmaß fallen die Konfliktbereiche deutlich geringer aus, als wenn, wie im Gutachten der Naturschutzverbände, fachlich erforderliche Abstände zum Ausschluss von erheblicher Auswirkungen (Tötung/Störung) auf windkraftsensible Arten zugrunde gelegt werden. Der Ausschluss des „Nahbereichs“ windkraftsensibler Vogelarten berücksichtigt dagegen lediglich den gesetzlichen „Tabubereich“. Dieses ist nicht im Sinne einer der Umweltvorsorge und hier insbesondere einer den Biodiversitätszielen Rechnung tragenden Regionalplanung.

Bei der Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen auf die windkraftsensiblen Arten wird davon ausgegangen, dass durch den Ausschluss der artenschutzrechtlich im BNatSchG definierten Nahbereiche der windkraftsensiblen Arten sowie die außerhalb des Nahbereichs möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können (Planbegründung, S. 16). Diese Bewertung ist unzutreffend, da nur verhältnismäßige Maßnahmen unter Anwendung der Zumutbarkeitsschwellen des § 45 Abs. 6 BNatSchG angeordnet werden können und somit in vielen Fällen der Maßnahmenumfang so eingeschränkt ist, dass nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

<u>Artenschutz-Fachbeiträge keine geeignete Grundlage für Prüfung der Artenschutzbelange</u>

In den Prüfbögen wird beim Artenschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Verweis auf die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen verneint. Dazu erfolgt ein Verweis auf den mit dem LANUV Auswertungs-Tool für das jeweilige WEB erstellten Artenschutz-Fachbeitrag mit Ausführungen zur möglichen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die im Planentwurf angewendete „Prüfung“ der Artenschutzbelange im Rahmen der Auswertung über das LANUV-Tool zur automatisierten artbezogenen Generierung von Minderungsmaßnahmen lehnen die Naturschutzverbände als nicht sachgerecht ab. Insofern die Auflistung der Arten in den SUP-Bögen nicht aus der Datenabfrage bei Behörden, Biologischen-Stationen und Naturschutzverbänden (Datenbank Ornitho.de) stammen, sondern aus dem LANUV-Tool, sind die Angaben zu Artvorkommen für eine Prüfung der Auswirkungen eines WEB auf die Arten nicht geeignet, da das LANUV-Tool nicht die die konkreten Arten benennt, die innerhalb des WEB vorkommen, sondern alle Arten,

die im MTB-Quadranten vorkommen und damit in dem WEB nur vorkommen könnten. Zudem ist die Datenbasis des LANUV-Tools teils veraltet und unvollständig. Die Artenschutz-Fachbeiträge können daher nicht zur Beurteilung der WEB hinsichtlich der Artenschutzbelange beitragen. Da durch die in den Fachbeiträgen aufgeführten Minderungsmaßnahmen außerdem automatisch davon ausgegangen wird, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, werden über die Fachbeiträge der Artenschutz nicht als kritisch erkannt, dieses erfolgt nur aufgrund der verortbaren Daten aus der Datenabfrage der Bezirksregierung bei Behörden, Biologischen Stationen und Naturschutzverbänden. Die in der SUP aus Artenschutzsicht mit erheblichen Auswirkungen beurteilten WEB des Planentwurfs beruhen daher auch nicht auf den Angaben aus dem Fachbeitrag, sondern auf den ortsbezogenen Angaben zu Brutvorkommen aus den in der Region ermittelten Daten.

Die Minderungsmaßnahmen der Artenschutzfachbeiträge werden zudem ebenfalls nicht in Abhängigkeit der tatsächlichen Artvorkommen und -bedarfe an wirksamen Maßnahmen formuliert und ggf. auch nur tlw. in den Genehmigungen angeordnet werden (Zumutbarkeitsschwelle), sodass in vielen Fällen durch die Realisierung der Planungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hinzu kommt, dass die Naturschutzverbände in Bezug auf die mit den Fachbeiträgen über Ziel 3 festgelegten Minderungsmaßnahmen Zweifel an der Geeignetheit zahlreicher Maßnahmen haben. Z.B. würde die Bauzeitenbeschränkung „Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen“ von Rotmilan und Wespenbussard nur bis maximal 200 m Abstand zwischen Baustelle und Horst gelten. Man muss sich dabei vor Augen führen, dass auf der Baustelle ein etwa 200 m hoher Kran errichtet wird, der wirkungsvoll jeden Brutversuch von Greifvögeln in weit größerem Abstand zum Abbruch führen dürfte.

Ausnahmen für WEB im Nahbereich streichen!

Angesichts dieses sehr restriktiven Ansatzes lehnen die Naturschutzverbände die eröffnete Ausnahmen für die Überplanung von “Nahbereichen“ windkraftsensibler Arten mit WEB ab. (Planbegründung S. 16). Danach bilden solche Flächen eine Ausnahme, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind (Planbegründung, S. 16). Diese Ausnahmeregelung lässt zudem durch die vage Formulierung der Vorprägung und Vorbelastung zu viel Spielraum. Zumindest bei allen WEB, bei denen ein weiterer Zubau von Anlagen noch räumlich im WEB möglich ist, führt dieses für Arten mit Niststätten im Nahbereich zu einer erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos. Aber auch bei Überlagerungen mit räumlich schon voll ausgenutzten Bereichen durch bestehende WEA sollten solche Standorte durch eine WEB-Darstellung nicht langfristig gesichert werden. Die Naturschutzverbände fordern deshalb die Streichung folgender WEB: HX_BOG_9, HX_MAR_9HX_BRA_27, PB_WUE_3, PB_WUE_25,

6.3 Natura 2000-Prüfung

Planoptimierung der Natura 2000-Gebiete durch geänderte Schutzabstände

Wie unter 3.2 bereits ausgeführt ist bei den Ausschlusskriterien für die Festlegung neuer WEB bei den Vogelschutzgebieten (VSG) der Abstand von 300 – 500 m nicht ausreichend, da diese Abstände den Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen auf die VSG nicht ausschließen. Hinzu kommt die unterbliebene Berücksichtigung faktischer Vogelschutzgebiete.

Dem schutzgebietsspezifisch geänderte Abstand bei den FFH-Gebieten auf Abstandswerte von 75 m bis 500 m wird grundsätzlich zugestimmt. Die Berücksichtigung des störungsbedingt erhöhten Meideverhalten vieler Fledermausarten wird begrüßt. Es fehlt aber an einer fach-

lichen Begründung, weshalb eine Erhöhung des aus Gründen des Rotor-out-Konzeptes erforderlichen Mindestabstandes von 75 m auf 100 m ausreicht, um Störungen der Waldfledermausarten zu vermeiden.

Der 500 m – Abstand bei FFH-Gebieten mit kollisionsgefährdeten Vogelarten als Erhaltungszielarten/charakteristischen Arten stellt gegenüber dem ursprünglichen pauschalen 300m-Abstandes eine Verbesserung dar. Allerdings erfolgt hier kein einheitliches Schutzkonzept, da bei den windkraftsensiblen Vogelarten diese nur entsprechend der länderspezifisch unterschiedlichen Festlegung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) berücksichtigt werden. Dieses führt aufgrund der für NRW sehr restriktiven Nennung von Vogelarten als charakteristische Arten zu einem geringerem Schutzniveau für windkraftsensible Vogelarten wie dem Rotmilan in den FFH-Gebieten in NRW. Die für Niedersachen festgelegten charakteristischen Arten der FFH-LRT berücksichtigen weit mehr Vogelarten als dies für NRW der Fall ist. Dies wird anhand der für die Planungsregion OWL weit verbreiteten FFH-Lebensraumtypen der Buchenwälder deutlich. Während in NRW nach dem Leitfaden zur FFH-VP (2016)[12] für die LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) jeweils Grauspecht, Raufußkauz und Schwarzspecht benannt werden, führt Niedersachen[13] außer diesen Arten weitere Arten an, darunter für den LRT 9110 die windenergieempfindlichen Arten Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch und für den LRT 9130 unter anderem Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch (Teil-Habitat Niststandorte). Der SUP sollte ein einheitliches fachliches Konzept zugrunde liegen. Das Konzept sollte sich an den weitergehenden Artangaben des Leitfadens in Niedersachsen orientieren. Die dort gemachten Angaben zu charakteristischer Arten entsprechen auch den Erfahrungen aus der Beteiligung der Naturschutzverbände an Windenergiegenehmigungsverfahren in OWL, bei denen die erfolgten Erfassungen von Niststandorten regelmäßig die hohe Bedeutung der Wald-LRT als (Teil-)Habitate in den FFH-Gebieten aufgezeigt haben.

7. Textliche Festlegungen

7.1 Kapitel Freiraum und Umwelt

7.1.1 Bereiche zum Schutz der Natur

Zu Ziel F 11, Absatz 2 neu – Ausnahmen für Zulassungen in BSN

- Zu Ziel F 11 Absatz 2 – **Agri-PV in BSN** –

Die Ausnahmeregelung sollte aus folgenden Gründen gestrichen werden.

Die Naturschutzverbände lehnen die Ausnahmeklausel zugunsten der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSN auch unter der getroffenen Einschränkungen, dass dieses für nur für nach § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB privilegierten Agri-PV-Anlagen gilt und davon keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft oder Wald betroffen sind, ab.

Nach der Erläuterung zum Ziel (Absatz 1241) sind unter den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft insbesondere Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope,

[12] Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (im Auftrag des MKULNV 2026), Anhang I Charakteristische Arten für die Lebensraumtypen in NRW (https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download)

[13]

geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale zu fassen. Landschaftsschutzgebiete werden – obwohl naturschutzrechtlich eindeutig auch zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft gehörend – in der Erläuterung nicht benannt.

Die BSN entsprechen im Regionalplan OWL in der Regel der Flächenkulisse des landesweiten Biotopverbundes herausragender Bedeutung (Stufe 1) des LANUV NRW: Damit kommt allen Flächen der BSN-Kulisse unabhängig von ihrem Schutzstatus grundsätzlich eine hohe Schutzwürdigkeit zu. Diese Flächen haben auch für die Entwicklung der BSN-Bereiche eine wichtige Bedeutung: Die Potentiale dieser Flächen sind auch im Hinblick auf sich aus den Umsetzungsverpflichtungen des 30%-Ziel der Weltnaturkonferenz in Montreal zur Unterschutzstellung von Landflächen als auch aus der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ergebenden Flächenansprüche für den Naturschutz raumordnerisch uneingeschränkt als Vorranggebiet für den Naturschutz zu sichern.

Sollte das Ziel unverändert bleiben, ist zumindest in den Erläuterungen die Klarstellung vorzunehmen, dass die räumliche Einschränkung alle gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft einschließlich der LSG betrifft.

- Zu Ziel F 11 Absatz 2 – **temporäre Floating-PV auf Abgrabungsgewässern sowie von Solarenergieanlagen auf Deponien während des Betriebs**

Gegen eine temporäre PV-Nutzung während des Abgrabungsbetriebs oder in Betrieb befindlicher Deponien zur Stromerzeugung ausschließlich für die Betriebsanlagen bestehen keine Bedenken, sofern nicht bereits rekultivierte Teilflächen in Anspruch genommen werden.

- Zu Ziel F 11 Absatz 2 – **dauerhafte Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern sowie von Solarenergieanlagen auf Deponien, wenn sie mit dem festgelegten Rekultivierungsziel vereinbar ist**

Die Ausnahmeregelung sollte aus folgenden Gründen gestrichen werden:

Einer mit dem Planzeichen BSN überlagerte Abgrabung oder Deponie soll nach Abschluss der Abgrabung bzw. Beendigung der Deponierung von Abfallstoffen für die Folgenutzung Naturschutz, bei Abgrabungsgewässern in der Regel mit dem Schutzweck „Biotop- und Artenschutz“, planerisch gesichert und durch die Rekultivierungsplanung entsprechend gestaltet werden. Mit dieser Zielsetzung ist eine dauerhafte Einrichtung und Betrieb von Solarenergieanlagen auf Grund der Flächeninanspruchnahme und Störungen nicht zu vereinbaren. Da – wie in der Erläuterung (Absatz 1242) angeführt – die Flächen während des Betriebs in der Regel nur eine untergeordnete ökologische Wertigkeit aufweisen, sollte eine Ausnahme auf die Regelung zur temporären Nutzung während des Betriebs von Abgrabungen beschränkt werden. Deponien sind nur selten mit einer BSN -Darstellung überlagert. Eine Überlagerung wird aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der im Deponiebereich entstandenen Biotope erfolgen, so dass eine FPV-Nutzung auf diesen wenigen Deponie-Standorten ausgeschlossen werden sollte. Durch Ausschluss dieser wenigen Deponien von der FPV-Nutzung wird das FPV-Potential nicht maßgeblich eingeschränkt.

- Zu Ziel F 11 Absatz 2 – **Errichtung einer WEA im Rahmen des Repowering, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines BSN befindet**

Die Naturschutzverbände haben sich grundsätzlich für die vorrangige Nutzung des Repowerings zum Ausbau der Windenergie ausgesprochen (s. Stellungnahme der

Naturschutzverbände vom 31.03.2021 zum Entwurf des Regionalplans OWL, S. 86). Durch die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Jahr 2024 hat sich allerdings der rechtliche Rahmen für das Repowering maßgeblich geändert. Nach § 16 b BImSchG kann im Rahmen des Repowerings jetzt die Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage verändert werden, also im Rahmen des Repowerings eine Erhöhung der Anlagenanzahl erfolgen. Zudem darf der Abstand zwischen Altanlage und Neuanlage(n) nun höchstens das Fünffache (statt dem Zweifachen) betragen. Der Zeitraum der Errichtung der Neuanlage nach dem Rückbau der Altanlage wird von 24 auf 48 Monate verdoppelt. Bei Anlagenhöhen von 250 m und mehr können somit Standorte einer oder mehrerer neuen Anlagen also bis zu 1,25 km vom Altanlagen-Standort abweichen. Aufgrund dieses weit gefassten Geltungsbereichs, der Option einer größeren Anlagenanzahl und des großen zeitlichen Abstands zwischen Abbau der Altanlage und der Neuerrichtung der Ersatzanlage(n) können sich die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Vergleich zur Bestandsanlage sehr stark erhöhen. Dieses ist mit dem Schutzzweck der BSN als Vorranggebiete für den Naturschutz grundsätzlich nicht zu vereinbaren.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der sehr weitgehenden Beschleunigungsregelungen zum Ausbau der Windenergie halten die Naturschutzverbände eine Ausnahmeregelung für das Repowering von WEA in den BSN weder für energiepolitisch notwendig noch mit den vorrangigen Zielen des Naturschutzes in den BSN für vereinbar.

Die Ausnahme in Ziel F 11 Absatz 2 sollte gestrichen werden.

Für begründete Ausnahmefälle, in denen beim Repowering von den erweiterten Optionen des § 16 b BImSchG kein Gebrauch gemacht wird und ein mit dem Schutzzweck eines BSN zu vereinbarendes Repowering erfolgen soll, besteht noch immer die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens.

Sollte an der Ausnahme im Regionalplan festgehalten werden, regen wir an, zumindest die Zielformulierung zu Ziel F 11 Absatz 2, fünfter Punkt, wie folgt zu ergänzen:

- „*Die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines BSN befindet, die Anlagenanzahl nicht erhöht wird und Bau und Betrieb der neuen WEA mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.“*

In diesem Fall sollten die Erläuterungen wie folgt ergänzt werden:

„Durch Repowering soll die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen in BSN reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen der Schutzziele verringert werden. Mögliche Standortverschiebungen und/ oder ggf. die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering müssen zur Minderung insbesondere von Konflikten mit dem Artenschutz beitragen.“

Zu Ziel F 11 Absatz 2 – **Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine anderen raumverträglicheren Trassenkorridore zur Verfügung stehen**.

In den Erläuterungen sollte auf folgende Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anlage von Bandinfrastruktur in BSN hingewiesen werden:

Querungen von BSN sind gerade bei linienhaften BSN, wie Fließgewässern, oft nicht zu vermeiden. Dabei sind Beeinträchtigungen in der Regel durch Unterquerungen der BSN vermeidbar. Dagegen sollten Querungen von großflächigen BSN bei der Korridorsuche großräumiger Leitungsprojekte weitgehend auszuschließen sein.

Zu Ziel F 11 Absatz 3

Zu Absatz 3 regen wir folgende Ergänzung an:

(3) ~~Bei~~ ***Eine ausnahmsweisen Inanspruchnahme eines BSN darf nur in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck erfolgen, Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern*****,**

7.1.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

Zu Ziel F 17 Absatz 3 neu – Ausnahmen für Zulassungen in BSLV

- Zu Ziel F 17, Absatz 3 neu: **Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, sofern hiervon keine besonderen geschützten Teile von Natur und Landschaft oder Wald betroffen sind**

Gegen die Ausnahmeregelung bestehen erhebliche Bedenken.

Angesichts der starken Gefährdung der Vögel des Offenlandes muss im VSG „Hellwegbörde“ und den angrenzenden Flächen des VSG “Weseraue“ der Schutz und die Entwicklung der Lebensräume für die Offenlandarten absolute Priorität haben. Das VSG „Hellwegbörde“ ist durch die bereits erfolgten/weiter erfolgenden baulichen Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsstandorte ohnehin schon belastet. Weitere bauliche Elemente, wie die Agri-PV-Anlagen, würden den für die Arten mit großem Raumbedarf notwendigen offenen Landschafts-charakter noch weiter deutlich verändern.

Die Bedenken gegen Aufnahme der Ausnahmeregelung ist auch darin begründet, dass derzeit keine Untersuchungen bekannt sind, die die Auswirkungen von Agri-PV auf die Avifauna untersucht haben. Eine Öffnung der VSG für Agri-PV darf erst erfolgen, wenn deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für die Avifauna durch Untersuchungen belegt ist.[14]

Der im Ziel genannte Ausschluss der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft wird in den Erläuterungen relativiert, da dort bei der Aufzählung der Schutzgebietskategorien die Landschaftsschutzgebiete fehlen. Hier ist in jedem Fall eine Klarstellung erforderlich, dass auch LSG-Flächen ausgeschlossen sind, da große Teile des VSG Hellwegbörde als LSG geschützt sind.

- Zu Ziel F 17, Absatz 3 neu: **Errichtung einer WEA nur im Rahmen des Repowering, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des BSLV befindet**

Die Naturschutzverbände haben sich grundsätzlich für die vorrangige Nutzung des Repowerings zum Ausbau der Windenergie ausgesprochen (s. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2021 zum Entwurf des Regionalplans OWL, S. 86). Durch die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Jahr 2024 hat sich allerdings der rechtliche Rahmen für das Repowering maßgeblich geändert. Nach § 16 b BImSchG kann im Rahmen des Repowerings jetzt die Anlagenanzahl im Verhältnis zur

[14] Link: https://www.umwelt.uni-hannover.de/de/forschung/forschungsprojekte/forschungsprojekt-detailansicht/projects/auswirkungen-von-agriphotovoltaik-auf-die-vogelwelt-der-agrarlandschaft

Bestandsanlage verändert werden, also im Rahmen des Repowerings eine Erhöhung der Anlagenanzahl erfolgen. Zudem darf der Abstand zwischen Altanlage und Neuanlage(n) nun höchstens das Fünffache (statt dem Zweifachen) betragen. Der Zeitraum der Errichtung der Neuanlage nach dem Rückbau der Altanlage wird von 24 auf 48 Monate verdoppelt. Bei Anlagenhöhen von 250 m und mehr können somit Standorte einer oder mehrerer neuen Anlagen also bis zu 1,25 km vom Altanlagen-Standort abweichen. Aufgrund dieses weit gefassten Geltungsbereichs, der Option einer größeren Anlagenanzahl und des großen zeitlichen Abstands zwischen Abbau der Altanlage und der Neuerrichtung der Ersatzanlage(n) können sich die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Vergleich zur Bestandsanlage sehr stark erhöhen. Dieses ist mit dem Schutzzweck der BSLV und ihrer Funktion zur Sicherung von Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und angrenzender Flächen an das VSG „Weseraue“ grundsätzlich nicht zu vereinbaren.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der sehr weitgehenden Beschleunigungsregelungen zum Ausbau der Windenergie halten die Naturschutzverbände eine Ausnahmeregelung für das Repowering von WEA in den BSLV weder für energiepolitisch notwendig noch mit den vorrangigen Zielen des Natur- und Artenschutzes in den BSLV für vereinbar.

Die Ausnahme in Ziel F 17 Absatz 3 sollte gestrichen werden.

Für begründete Ausnahmefälle, in denen beim Repowering von den erweiterten Optionen des § 16 b BImSchG kein Gebrauch gemacht wird und ein mit dem Schutzzweck eines BSLV zu vereinbarendes Repowering erfolgen soll, besteht noch immer die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens.

Sollte an der Ausnahme im Regionalplan festgehalten werden, regen wir an, zumindest die Zielformulierung zu Ziel F 17 Absatz 3, dritter Punkt, wie folgt zu ergänzen:

- „*Die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines BSLV befindet, die Anlagenanzahl nicht erhöht wird und Bau und Betrieb der neuen WEA mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.“*

In diesem Fall sollten die Erläuterungen wie folgt ergänzt werden:

„Durch Repowering soll die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen in BSLV reduziert und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen der Schutzziele verringert werden. Mögliche Standortverschiebungen und/ oder ggf. die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering müssen zur Minderung insbesondere von Konflikten mit dem Artenschutz beitragen.“

- Zu Ziel F 17, Absatz 3 neu **Anlage von Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine raumverträglichen Trassenkorridore zur Verfügung stehen.**

In den Erläuterungen sollten Anforderungen an Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt werden, wie u.a. Bauzeitbeschränkungen für Brutvögel der Offenlandarten oder zur Vermeidung von Störungen von Zug- und Rastvögeln.

7.1.3 Wald

Zu Ziel F 22 Waldbereiche

Wir regen an, vor dem neuen Absatz 2 (Ausnahmen) folgenden neuen Absatz aufzunehmen:

Neuer Absatz

Waldbereiche in waldarmen Bereichen und in Bereichen zum Schutz der Natur dürfen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden.

Die Naturschutzverbände halten einen grundsätzlichen Ausschluss der Inanspruchnahme von Waldflächen, der sich auf die besonders schutzbedürftigen Wälder beschränkt, zum Schutz der Waldfunktionen für erforderlich und rechtlich zulässig. Die im Ziel benannten Waldbereiche sind eindeutig definiert und räumlich verortet. Waldarme Bereiche sind nach dem Grundsatz 7.3-3 des LEP definiert als Wälder in Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil (Abb. 5 LEP). Den Waldfunktionen kommt in allen Wäldern der waldarmen Gemeinden eine besondere Bedeutung, insbesondere hinsichtlich des Klimaschutzes und der der Klimaanpassung, zu. Die BSN haben eine herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den landesweiten Biotopverbund. In diesen räumlich eindeutig bestimmten Waldbereichen sollte eine Waldinanspruchnahme grundsätzlich ausgeschlossen sein. Für begründete Ausnahmefälle besteht die Option eines Zielabweichungsverfahrens. Damit es im Hinblick auf die BSN zu keinen widersprüchlichen Zielen kommt, wäre bei Aufnahme des Ziels eine Anpassung des BSN-Ziels durch eine Änderung des Ziels F 11 Abs. 2. erforderlich: *„ Außerhalb von Waldbereichen können ausnahmsweise zugelassen werden…“*

Zu Ziel F 22 Absatz 2 neu – Ausnahmen für Zulassungen in Waldbereichen

- Zu Ziel F 22, Absatz 2 neu: **Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der Bauleitplanung, soweit es sich um Nadelwald handelt, ausgenommen: BSN, BSLV, NSG, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Natura 2000-Gebiete**

Die Ausnahmeregelung für die Ausweisung von kommunalen Windenergiebereichen im Wald sollte nicht für waldarme Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) gelten, da in diesen Gemeinden allen Waldflächen wichtige Freiraumfunktionen erfüllen.

Die im Ziel genannten ausgenommenen Flächen sollten ergänzt werden um

- Naturdenkmale
- Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotope
- Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind,
- Biosphärenreservate,
- Wälder in Wasserschutzzonen I und II,
- Biotopverbundflächen der Stufe I des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, sofern diese nicht als BSN gesichert
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind[15],
- Wälder in großen unzerschnittene verkehrsarmen Räume (UVZR)[16] bei Wäldern in der Größenklasse > 100 km^2.

[15] Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, Link: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse

[16] http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte

Zu dem im Ziel verwendeten Begriff „Nadelwald“ fehlt es an einer Definition, die in den Erläuterungen erfolgen sollte. Nach Auffassung der Naturschutzverbände kommen für eine naturverträgliche Planung der Windenergiebereiche nur „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ einschließlich darin liegender geeigneter Windwurf- und Dürreflächen, sofern diese keine Sukzessionsstadien einer natürlichen Waldentwicklung aufweisen.

Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche entscheidend davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen (wie bauliche Anlagen, versiegelte Flächen, Leitungstrassen, Bundesfernstraßen, angrenzende Industriegebiete) eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile bereits vorhanden ist bzw. erforderliche Ausbauten zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldflächen führen.

- Zu Ziel F 22, Absatz 2 neu: **Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet und in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird**

Die Naturschutzverbände haben sich grundsätzlich für die vorrangige Nutzung des Repowerings zum Ausbau der Windenergie ausgesprochen (s. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2021 zum Entwurf des Regionalplans OWL, S. 86). Wie bereits zu den Ausnahmen für das Repowering in BSN als auch in BSLV ausgeführt, ergeben sich aus dem novellierten Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 16 b BImSchG) räumlich/zeitlich sehr weitgehende Optionen für ein Repowering von WEA. Die Möglichkeiten für Altanlagen mehrere neue WEA zu errichten und dieses in einer Entfernung von bis zum fünffachen der Anlagenhöhe der neuen WEA würden für ein Repowering im Wald bedeuten, das sich das Repowering nicht, wie im Ziel für die Ausnahme vorgegeben, auf eine wesentliche Wiedernutzung der Flächen der Altanlage immissionsschutzrechtlich beschränken lässt. Insofern bestehen Bedenken gegen die geplante Ausnahmeregelung für WEA in regionalplanerischen Waldbereichen.

Einer Ausnahmeregelung für das Repowering im Wald wird nur zugestimmt, wenn durch eine Ergänzung der Zielformulierung die sehr weitgehenden Optionen nach § 16 b BImSchG auf ein mit den Waldfunktionen verträgliches Maß reduziert werden können. Dazu wären folgende Änderungen des Ziels erforderlich:

- „***die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet, die Anlagenanzahl nicht erhöht wird, der Bau und Betrieb der neuen WEA mit den Waldfunktionen zu vereinbaren ist*** **und der Altstandort in wesentlichen Flächenanteilen erneut genutzt wird“.**

Die Erläuterungen sollten wie folgt ergänzt werden:

„Durch Repowering soll die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen im Wald nicht erhöht und durch standörtliche Optimierungen die Beeinträchtigungen der Waldfunktionen verringert werden. Mögliche Standortverschiebungen und/ oder ggf. die Reduzierung alter Windenergieanlagenstandorte durch ein Repowering müssen zur Minderung insbesondere von Konflikten mit dem Artenschutz beitragen.“

- Zu Ziel F 22, Absatz 2 neu: **Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine raumverträglichen Trassenkorridore zur Verfügung stehen**

Zu dieser Ausnahmeregelungen enthält der Entwurf keine waldspezifischen Erläuterungen. Wir regen folgende Erläuterung an:

„Sollte es keine raumverträglichen Trassenkorridore außerhalb von Waldbereichen geben, ist bei der Planung einer Bandinfrastruktur durch Waldbereiche die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger/empfindlicher Waldbereiche zu vermeiden. Dazu gehören neben BSN, NSG/Wildnisentwicklungsgebiete, Natura 2000-Gebiete auch gesetzlich geschützte Biotope, alt- und totholzreiche Waldbestände und naturschutzwürdige Biotopkatasterflächen.

- **Zu Ziel F 22 Absatz 3**

Wir regen an Ziel F 22, Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme eines Waldbereichs sind Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern. Bei der Entscheidung über die Ausnahme ist die unterschiedliche Biotopwertigkeit von Waldflächen insbesondere mit Blick auf die Waldfunktionen Arten- und Biotopschutz sowie Klimaschutz besonders zu berücksichtigen.

7.2. Energie (zu Kapitel 9 des Regionalplans)

7.2.1 Windenergienutzung (zu Kapitel 9.1. des Regionalplans)

Zu Ziel E 1 Windenergiebereiche als Vorranggebiete

Keine Bedenken

Zu Ziel E 2 Windenergiegebiete ohne Höhenbeschränkung

Keine Bedenken

Zu Ziel E 3 Windenergiegebiete als Rotor-außerhalb-Flächen

Keine Bedenken

Zu Grundsatz E 4 keine landschaftsökologischen Aufwertung im engeren Wirkbereich der Windenergiebereiche

Der Ausschluss von ökologischen Aufwertungsmaßnahmen, durch die Habitatstrukturen entwickelt werden, die die Attraktivität der Flächen für windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten, die ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko aufweisen, erhöhen, betrifft durch den 125 m - Umgebungspuffer auch Randbereiche von BSN (75m-Abstand), NSG (75m), gesetzlich geschützte Biotope (0 m), tlw. FFH-Gebiete (solche mit 75 oder 100m-Abstand).

Die Naturschutzverbände regen folgende Ergänzung des Grundsatzes E 4 an.

Grundsatz E 4, neuer Absatz 2:
Zulässig sind alle Maßnahmen, die zur Sicherung und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten, Bereichen zum Schutz der Natur und Naturschutzgebieten erforderlich sind, sowie aller erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung von Oberflächengewässern im Sinne der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Diese Ausnahmen für Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Schutzgebieten werden im Entwurf nur in den Erläuterungen genannt, sollten jedoch aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Erreichung von Zielen des Natur- und Artenschutzes in die regionalplanerischen Vorgaben des Grundsatzes aufgenommen werden.

Zu Ziel E 5 Festlegung von Beschleunigungsgebieten

Zu der erfolgten Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verwiesen auf die Bedenken unter Ziffer 6 dieser Stellungnahme.

Zu Ziel E 6 Regeln für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, die Absätze 2 und 3 von Ziel E 6 zu streichen.

Die Vorgabe in Absatz 2, bei der Festlegung der Maßnahmen vorrangig auf die Maßnahmen aus dem automatisch generierten LANUV-Fachbeitrag zu setzen, halten die Naturschutzverbände für europarechtswidrig, da bei dieser Vorgehensweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit regelmäßig erhebliche gebietsspezifische Umweltauswirkungen verbleiben werden und es auch nicht zu einer erheblichen Verringerung dieser Umweltauswirkungen kommen wird (zu den Argumenten siehe oben).

Die Vorgabe in Absatz 3 greift der bundesrechtlichen Umsetzung der RED III-Richtlinie vor und wird möglicherweise zu Widersprüchen mit dem noch in Kraft tretenden Bundesrecht führen. Die Entwurfsfassung zu § 6 b WindBG deutet daraufhin, dass Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte für die im Plan festgelegten Maßnahmen für ein Beschleunigungsgebiet noch keine Rolle spielen sollen, sondern erst auf die Maßnahmen angewendet werden dürfen, die nach einem Screening nachträglich noch festgelegt werden (Vgl. die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG-E, BT-Drs.20/12785, S. 45 und 48).

Die Naturschutzverbände halten die Ergänzung des Kapitels 9.1 Windenergie um folgende Ziele für erforderlich.

<u>Ziel zum besonderen Schutz der Mittelgebirgskammlagen</u>

Die Naturschutzverbände halten ein regionalplanerisches Ziel zum besonderen Schutz der Mittelgebirgskammlagen des Weser- /Wiehengebirges, Teutoburger Waldes/Egge und des Stemweder Berges vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes für dringend geboten. Dieses würde auch einen über die Regierungsbezirksgrenzen vereinheitlichten Schutz von windenergiesensiblen Landschaftsräumen gewährleisten, da im Regionalplan Münsterland nach dem Ziel Z VI.1-3 Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten sind.

<u>Neues Ziel: Besonderer Schutz von Mittelgebirgskammlagen</u>

Die Bergkämme der Mittelgebirge Weser/ Wiehengebirge und Teutoburger Wald/ Egge und des Stemweder Berges sind von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die von der Regelung dieses Ziels erfassten Bereiche sind in einer Erläuterungskarte aufzuzeigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Teutoburger Wald bis zu fünf parallel verlaufende Kämme aufweisen kann.

Begründung:

Die angesprochenen Flächen stellen im Geltungsbereich des Regionalplans OWL herausragende Landschaftsräume dar. Sie erfüllen insbesondere folgende Funktionen:

Naturschutz

Der Vogelzug in OWL erfolgt unkanalisiert als Breitfrontzug. Die quer zur Hauptzugrichtung liegenden Bergrücken (Weser- und Wiehengebirge, Teutoburger Wald/ Egge) werden zumeist ohne Trichtereffekte überflogen. Die Zugintensität und -höhe hängt stark von Wetterfaktoren ab. Niedrige Flughöhen werden verursacht u.a. durch starke Bewölkung, Niederschläge, schlechte Sichtverhältnisse (Nebel) und ungünstige Windrichtungen. Insbesondere an Kammlagen kann die Flughöhe dann deutlich verringert sein, was Sichtbeobachtungen zum Beispiel auch der Biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld bestätigen. Um Verluste an ziehenden Vögeln zu minimieren, sollten daher die Bergkämme grundsätzlich frei von Windenergieanlagen gehalten werden.

Erholung

Die intensive Erholungsnutzung dieser Bereiche wird durch die Standorte von Windkraftanlagen massiv beeinträchtigt. Regional und bundesweit bedeutsame Fernwanderwege werden entwertet.

Landschaftsbild

Durch die optische Dominanz von Windkraftanlagen in dieser Standorthöhe und exponierten Lage wird auf viele Kilometer Entfernung das Landschaftsbild in der umgebenden Kulturlandschaft entwertet. Die bisher als Naturraum wahrgenommenen Kämme der Mittelgebirge verlieren diese identitätsstiftende Funktion.

Ziele/Grundsätze mit Anforderungen an die kommunalen Positivplanungen

In der Planbegrünung (Kap. 3.4) wird sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen, auch unter Inanspruchnahme von Wald und Unterschreitung des Abstandskriteriums von 1.000 m zu Siedlungen bzw. zum ASB. Die Änderungen der FNP's in Kommunen bis zum Stichtag Ende Februar 2024 haben insbesondere im Kreis Höxter gezeigt, dass Kommunen für weitere Ausweisungen von Windenergiebereichen ein raumordnerischer Rahmen vorgegeben werden muss. Die Naturschutzverbände erwarten, dass eine regionalplanerische Steuerung dieser Planungen auf konfliktarmen Flächen erfolgt.

Neues Ziel: Anforderungen an kommunale Positivplanungen für Windenergiebereiche

(1) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in der Bauleitplanung (Positivplanung) nicht ausgewiesen werden in:

- **Vogelschutz- und FFH-Gebieten,**
- **Bereichen zum Schutz der Natur (BSN),**
- **Naturschutzgebieten, soweit nicht in BSN enthalten,**
- **Biotopverbundflächen der Stufe 1, soweit nicht in BSN/NSG enthalten,**
- **Gesetzlich geschützten Biotope und naturschutzwürdigen Biotopkatasterflächen,**
- **Laub- und Mischwäldern,**
- **Waldbereichen in waldarmen Gemeinden/Städten,**
- **Wildnisentwicklungsgebieten,**

- **Überschwemmungsgebieten nach § 83 LWG,**
- **Wasserschutzzonen I und II,**
- **Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind,**[17]
- **UZVR > 100 km².**

(2) Bei der Ausweisung der Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes zu beachten.

(3) Windenergiebereiche sollen vorrangig auf vorbelasteten und bereits gut erschlossenen Standorten ausgewiesen werden. Windenergieanlagen sowie notwendige Nebenanlagen und Zuwegungen sollen möglichst flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und errichtet werden. Die zur Netzanbindung erforderlichen neuen Stromleitungen sollen vorrangig als Erdkabel im Straßen- und Wegenetz verlaufen. Bei Windenergiebereichen im Wald sollen die Eingriffe in die ökologischen Waldfunktionen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Der Katalog der Ausschlussbereiche gewährleistet, dass kommunale Positivplanungen im Einklang mit den Grundzügen der planerischen Konzeption des Regionalplans erfolgen. Die Vorgaben sichern wichtige Freiraumfunktionen regionalplanerisch ab. Ziel ist es, den Suchraum für Positivplanungen vorrangig auf die regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche und die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zu lenken. Zugleich lassen die Vorgaben den Kommunen Freiraum zur Anwendung selbstdefinierter Restriktions- und Tabukriterien. So können beispielsweise Abstände zu Siedlungsbereichen abweichend von den Abständen des Regionalplans bestimmt werden und naturferne Nadelforste in waldreichen Kommunen einbezogen werden.

7.2.2 Freiflächen-Solarenergienutzung

Zu Grundsatz E 8: Freiflächen-Solarenergienutzung im besiedelten Bereich

Zu Grundsatz E 9 Abstand von Freiflächen-Solarenergieanlagen

Zu Grundsatz E 10 Gestaltung von Übergängen zwischen Solarenergieanlagen und Freiraum

Die Naturschutzverbände haben keine Bedenken gegen die Grundsätze E 8, E 9, E 10.

Neuer Grundsatz Anforderungen an die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten zur Freiflächenphotovoltaiknutzung

Da immer mehr Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der Förderung durch das EEG errichtet werden und damit die an die EEG-Förderung gebundenen Auflagen zur Berücksichtigung von Natur-.und Umweltschutzbelangen entfallen, regen wir an, in einem Grundsatz Anforderungen an die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten zur Freiflächenphotovoltaiknutzung in den Regionalplan aufzunehmen.

[17] Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse

Für einen naturverträglichen Ausbau der Freiflächen-PV ist entscheidend, dass entsprechend des LEP- Ziel 10.2-14 Bereiche zum Schutz der Natur sowie Waldbereiche als Ausschlussfläche gelten. Waldflächen umfassen dabei auch die Dürre- und Windwurfflächen.

Außerdem sollten folgende Gebiete als Ausschlussflächen benannt werden:

- Naturschutzgebiete,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate,
- Naturdenkmale,
- geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),
- Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG, soweit nicht in BSN/NSG enthalten
- Laub- und Mischwälder,
- Waldbereiche in waldarmen Gemeinden/Städten
- Wildnisentwicklungsgebiete
- Überschwemmungsgebiete,
- Wasserschutzzonen I und II,
- Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“,
- naturnahe Gewässer[18],
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind[19].

8. Stellungnahme zu den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen

8.1 Kreis Paderborn

- **WEB „PB_ALT_1“**

Gegen die Ausweisung des WEB „PB_ALT_1“ bestehen hinsichtlich der über die kommunale Windenergiefläche hinausgehende Darstellung regionalplanerischer Erweiterungsflächen erhebliche Bedenken.

Durch die sehr großflächige westliche Erweiterung des kommunalen Windenergiebereiches rückt der WEB näher an Rotmilan-Brutplätze und nimmt Flächen von herausragender Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch. Es entstehen dadurch erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte mit den Rotmilan-Vorkommen, laut SUP-Prüfbogen ist auch der Schwarzstorch als Brutvogel betroffen. Der Erweiterungsbereich ist nach dem Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg im Auftrag der OWL-Naturschutzverbände „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen

[18] Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus, Siehe hierzu das Positionspapier des NABUNRW „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“, S. 18 ff., abrufbar unter https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf.

[19] Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?,Landesmoorkulisse_NRW; Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut: https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10

Vogelarten in OWL mit 4 Anhängen (April 2024)“ in großen Teilen überlagert mit aufgrund von „ornitho.de“-Daten ermittelten Brutnachweisen von windkraftsensiblen Vogelarten.

64 % des WEB führen nach der SUP zu einer Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung. Betroffen sind vor allem Flächen des Biotopverbund mit landesweit herausragender Bedeutung „VBDT-PB-4219-001 Nördliche Egge mir Waldreserverat Egge“

Die Naturschutzverbände fordern eine Überprüfung des sehr großen WEB (195,95 ha). Erforderlich sind deutliche Flächenrücknahmen des westlichen Erweiterungsbereiches zugunsten der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung. Die westlich vorgelagerte kleine Teilfläche des WEB im Bereich „Keimberg“ sollte gestrichen werden, da sie fast ganz umschlossen ist von einem Bereich zum Schutz der Natur mit Waldflächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung „Nördliche Egge mir Waldreserverat Egge“ und eine WEA zu erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzwecks des BSN führen würde.

Das WEB ist entgegen der Darstellung im Planentwurf nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, da das WEB nach dem SUP-Prüfbogen zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ (Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung), „Landschaft“ (Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung) und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ (Kulturlandschaftsbereiche) führt, diese erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht vollständig vermeidbar. Zudem steht die Lage in den Schwerpunktvorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).

- **WEB „PB_PB14PB_DEL_2“**

Die Ausweisung des WEB „PB_PB14PB_DEL_2“ wird abgelehnt.

Gegen die Ausweisung des WEB bestehen aus Gründen des Artenschutzes erhebliche Bedenken. Nach dem Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg im Auftrag der OWL-Naturschutzverbände „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL mit 4 Anhängen (April 2024)“ ist der WEB in seiner Gesamtfläche überlagert mit aufgrund von „ornitho.de“-daten ermittelten Brutnachweisen von zwei windkraftsensiblen Vogelarten. Auch der Kreis Paderborn weist seiner Stellungnahme zum Regionalplanentwurf für diese WEB auf ein potenziell signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan hin. In der SUP (Prüfbogen und Tab. 18) wird nur der Große Brachvogel genannt).

Das WEB ist entgegen der Darstellung im Planentwurf nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, da das WEB nach dem SUP-Prüfbogen zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Klima/Luft“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie nach Einschätzung der Naturschutzverbände auch zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ führt, diese erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht vollständig vermeidbar. Zudem steht die Lage in den Schwerpunktvorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).

- **WEB_PB_PB_15**

Gegen die Ausweisung des WEB „PB-PB_15“ bestehen Bedenken, eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet wird abgelehnt.

Gegen die Ausweisung des WEB bestehen aus Gründen des Artenschutzes erhebliche Bedenken. Der Kreis Paderborn weist in seiner Stellungnahme zum Regionalplanentwurf für diese WEB auf ein potenziell signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan hin. In der SUP (Prüfbogen) werden für den Rotmilan potenziell erhebliche Beeinträchtigungen genannt.

Das WEB ist entgegen der Darstellung im Planentwurf nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, da das WEB nach dem SUP-Prüfbogen zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Klima/Luft“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie nach Einschätzung der Naturschutzverbände auch zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“, diese erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht vollständig vermeidbar. Zudem steht die Lage in den Schwerpunktvorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).

- **WEB „PB_LIC_11“ und „PB_LIC_10PB_PB_1PB_BOC_9“**

Die Ausweisung des WEB „PB_LIC_11“ wird abgelehnt,
beim WEB „PB_LIC_10PB_PB_1PB_BOC_9“ sollte die östliche Erweiterungsfläche zurückgenommen werden.

Es befinden sich bekannte Flugkorridore eines traditionell genutzten Schwarzstorch-Horstes im Raum Herbram/Buchberg zwischen Brutstandort und den südlich gelegenen Nahrungshabitaten im Bereich Schmittwasser und Sauer. Dieser Flugkorridor liegt innerhalb des WEB „PB_LIC_10PB_PB_1PB_BOC_9“ und zwar innerhalb der nordöstlichen Erweiterungsfläche des WEB. Diese Erweiterungsfläche ergänzt eine wirksame Windenenergie-Konzentrationszone um eine neue, allerdings nur regionalplanerisch dargestellte, WEB-Teilfläche. Diese Erweiterungsfläche des Entwurfs sollte zurückgenommen werden, da hierdurch WEA-Standorte ermöglicht werden, die zu erheblichen Störungen des Schwarzstorches in essentiellen Nahrungshabitaten führen. Der Schwarzstorch ist auf diese südlich des Horststandortes gelegenen Nahrungshabitate zwingend angewiesen, da Nahrungshabitate nördlich des Horstes im Bereich von Bächen auf der Paderborner Hochfläche aufgrund des Trockenfallens der Bäche nur in der ersten Phase der Brutsaison zur Verfügung stehen.

Im artspezifischen zentralen Prüfbereich des Schwarzstorches von 3.000 m liegt der WEB „PB_LIC_11“. Durch diesen regionalplanerisch neu festgelegten WEB wird der letzte im Umfeld des Schwarzstorch verbliebene großräumige störungsärmere Freiraum mit einem angrenzenden Waldbereich in Anspruch genommen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf den Schwarzstorch ist auch zu berücksichtigen, dass die genannten nördlich des Horstes gelegenen Nahrungshabitate durch WEB betroffen sind („PB_PB_7“ und „PB_ALT_2PB_5), die fast ausschließlich innerhalb von FNP-Konzentrationsflächen liegen und vom Regionalplan nur geringfügig darüber hinaus vergrößert werden. Hier käme nur eine Überprüfung der Erweiterung des WEB „PB_ALT_2_PB_5“ ergänzend in Frage. Entscheidend für die Sicherung des Schwarzstorches an seinem Horststandort im Raum „Herbram/Buchberg“ sind aber die geforderten Rücknahmen des WEB „PB_LIC_11“ und der östlichen Erweiterungsfläche des WEB „PB_LIC_10PB_PB_1PB_BOC_9“.

Sollte es entgegen der Bedenken bei der Darstellung der WEB bleiben, sind beide WEB entgegen der Darstellung im Planentwurf nicht als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, da

das WEB „PB_LIC_11“ zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ (Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung) und bei beiden WEB die Lage in den Schwerpunktvorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen steht (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).

- **WEB „PB_WUE_3“**

Die Ausweisung des WEB „PB_WUE_3“ wird abgelehnt.

Das WEB „WUE 3“ verbleibt nach dem Planentwurf trotz der Überschneidung mit dem „Nahbereich“ von Niststätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Schwarz-, Rotmilan, vgl. Umweltbericht, Tab. 24) im Regionalplan. Hier greift die Ausnahme nach der Planbegründung, dass einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, nicht zurückgenommen werden können.

Im Nahbereich des WEB befinden sich ein Brutvorkommen des Schwarzmilans, ein Revierstandort des Rotmilans sowie bedeutsame Schlafplätze des Rotmilans. Der artenschutzrechtliche Konflikt mit den Schlafplätzen findet in der SUP bisher keine Berücksichtigung und ist zu ergänzen.

Im Bereich des WEB „WUE 3“ befinden sich zwar drei WEA - zwei Anlagen im nördlichen Teil des WEB, sowie eine genehmigte WEA im östlichen Randbereich -, durch die Ausweisung des WEB würde aber ein Bau mehrerer weiterer Anlagen ermöglicht. Dadurch würde sich die Gefährdung der kollisionsgefährdeten Rot- und Schwarzmilane mit ihren Niststätten im Nahbereich signifikant erhöhen. Dieses Tötungsrisiko kann nicht durch Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Durch den Bau weiterer WEA würde sich auch das Tötungsrisiko für die Rotmilane der am östlichen Waldrand des Fürstenberger Waldes befindlichen Rotmilan-Schlafplätze deutlich erhöhen.

Der Offenlandbereich zwischen den Waldbereichen „Schürenbusch“ und „Fürstenberger Wald“ ist durch die bestehenden WEA beansprucht, dieses stellt aber derzeit noch einen untergeordneten Anteil an dem Freiraumbereich dar. Mit dem Zubau weiterer WEA würde sich das entscheidend ändern und die WEA-Nutzung den Freiraumbereich zwischen den Waldbereichen dominieren und das Tötungsrisiko für Schwarz- und Rotmilan erheblich erhöhen.

Die Betroffenheit der kollisionsgefährdeten Arten durch das WEB „WUE 3“ ist eindeutig nachgewiesen, hierzu verweisen wir auf die folgenden Gutachten (s. auch ergänzende Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 14.06.2024 zum Scoping)::

- Sommerhage (2021): Fachbeitrag zur Flächennutzungsplanung der Stadt Bad Wünnenberg – Ergebnisse avifaunistischer Untersuchungen im Jahr 2021 in vier für Windenergie vorgesehenen Gebieten“, u.a. Abbildungen mit Angaben zu Rotmilan-Schlafplätzen und Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten
- Sommerhage (2024): „Avifaunistischer Abschlussbericht zu Brut- und Rastvorkommen im Bereich dreier Windenergie-Suchräume im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg (Nordrhein-Westfalen) im Jahr 2024“

Auch das in der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 22.04.2024 zum Scoping in das Verfahren eingebrachte Gutachten der Stiftung für die Natur Ravensberg im Auftrag der OWL-Naturschutzverbände „Konflikte bei Windkraftvorrangflächen im Regionalplan (Teilplan Wind/EE) mit windkraftsensiblen Vogelarten in OWL mit 4 Anhängen (April 2024)“ belegt die als sehr hoch zu bewertende Artenschutzkonfliktlage aufgrund der in der Datenbank „ornitho.de“ dokumentierten Brutnachweise.

- **WEB „PB_WUE_ 4“**

Die Ausweisung des WEB „PB_WUE_4“ wird abgelehnt.

Das WEB „PB_WUE_4“ liegt im Bereich des Schlafplatzkomplexes „Schürenbusch / Körtgeberg“. Es sind im Nahbereich von 500 m Schlafplätze betroffen, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane besteht, die in diese Schlafplätze ein- oder ausfliegen. Der artenschutzrechtliche Konflikt mit den Schlafplätzen findet in der SUP bisher keine Berücksichtigung und ist zu ergänzen.

Zumindest ist die Darstellung auf die Standorte der zwei genehmigten WEA zu reduzieren. In diesem Fall ist entgegen der Darstellung im Planentwurf das WEB nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, da das WEB zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere“ und „Landschaft“ führt, diese erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht vollständig vermeidbar. Zudem steht die Lage in den Schwerpunktvorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).

- **WEB „PB_WUE_ 24“**

Die Ausweisung des WEB „PB_WUE_24“ wird abgelehnt.

Der WEB führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Schwarzmilan (SUP, Tab. 24) und liegt im Bereich des Schlafplatzkomplexes „Schürenbusch / Körtgeberg“ und schafft WEA-Standorte in unmittelbarer Nähe zu Rotmilan-Schlafplätzen. Dieses führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Rotmilane, die in diese Schlafplatzbereiche ein- oder von diesen abfliegen. Der artenschutzrechtliche Konflikt mit den Schlafplätzen findet in der SUP bisher keine Berücksichtigung und ist zu ergänzen.

Sollte es trotz unserer Bedenken bei der Darstellung des WEB bleiben, ist entgegen der Darstellung im Planentwurf das WEB nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, da das WEB zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere“ und „Landschaft“ führt, diese erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht vollständig vermeidbar. Zudem steht die Lage in den Schwerpunktvorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).

- **WEB „PB_WUE_ 25“**

Die Ausweisung des WEB „PB_WUE_25“ wird abgelehnt.

Das WEB „WUE 25“ verbleibt nach dem Planentwurf trotz der Überschneidung mit dem „Nahbereich“ von Niststätten kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Rotmilan, vgl. Umweltbericht Tab. 24) im Regionalplan. Hier kommt nach dem Planentwurf die Ausnahme nach der Planbegründung, dass einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, nicht zurückgenommen werden können, zur Anwendung.
Neben den Konflikt mit dem Rotmilan führt der WEB zu erhöhten Tötungsrisiken für Rotmilane, die den Schlafplatzkomplex Schürenbusch/Fürstenberg aufsuchen. Dieser artenschutzrechtliche Konflikt wird in der SUP bisher nicht in die Bewertung einbezogen, dieses ist zu ergänzen.

- **WEB „PB_WUE_2“**

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass das WEB „PB_WUE_2“ auf Grund der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht in den Regionalplan aufgenommen wurde.

Die Betroffenheit der kollisionsgefährdeten Arten durch das WEB „WUE 2“(„Oberfeld“) ist eindeutig nachgewiesen, hierzu verweisen wir auf die mit der ergänzenden Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 14.06.2024 zum Scoping übersandten Gutachten:

- Sommerhage (2024): „): „Avifaunistischer Abschlussbericht zu Brut- und Rastvorkommen im Bereich dreier Windenergie-Suchräume im Bereich der Stadt Bad Wünnenberg (Nordrhein-Westfalen) im Jahr 20242“
- Flore (2022): „Brutvögel bei Bad Wünnenberg (Landkreis Paderborn) im Jahr 2021, Teilgebiet Süd“
- Flore (2022): „Vorkommen von Eulen bei Bad Wünnenberg (Landkreis Paderborn) im Frühjahr 2022, Teilgebiet Süd“

- **WEB „PB_WUE_1“**

Zum WEB „PB_WUE_1“ weisen wir auf Konsequenzen aus einem gerichtlichen Vergleich[20] hin, der zu einer Reduzierung des Flächenumfangs des WEB führen muss.

- **Auswirkungen der Windenergiebereiche auf Rotmilan-Schlafplätze in Umweltprüfung und bei Ausweisung von WEA beachten**

In den Stellungnahmen zu den WEB „PB_WUE_3“ **„**PB_WUE_4“ „PB_WUE_24“ „PB_WUE_25“ wird die Ablehnung der Ausweisung dieser WEB auch mit den erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rotmilan-Schlafplätze begründet. In der Umweltprüfung wird den Schlafplätzen nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wie den Brutplätzen. Für letzte wird im sogenannten „Nahbereich“ (500 m) eine WEB-Darstellung ausgeschlossen. Auch im Umkreis der bekannten Schlafplätze sollten WEB ausgeschlossen/zurückgenommen werden, um für den sehr hohen nachbrutzeitlichen Rotmilanbestand (im Jahr 2019 auf der Paderborner Hochfläche 690 Individuen an einem Tag) ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen. In der Stellungnahme des Kreises Paderborn wird die überregionale Bedeutung der Schlafplätze ausführlich erläutert.

Zu den durch die WEB „PB_WUE_3“ **„**PB_WUE_4“ „PB_WUE_24“ „PB_WUE_25“ entstehenden Konflikte mit dem Schlafplatzkomplex Schürenbusch/Körtgeberg verweisen wir auf die zu diesen WEB erfolgten Stellungnahmen (s. oben).

- **Auswirkungen der Windenergiebereiche auf Rastplätze windkraftsesibler Vogelarten**

Der Keris Paderborn weist in seiner Stellungnahme auf die bisher in der Umweltprüfung nicht erfolgte Berücksichtigung von Rastplätzen hin, hier für die Feldflur zwischen Haaren im Norden, der B 480 im Westen, den Ortschaften Bad Wünnenberg und Fürstenberg im Süden sowie der Via Regia im Osten und deren Bedeutung für durchziehende und rastende Kiebitze sowie Gold- und Mornellregenpfeifer. Wir unterstützen die Forderung nach einer Überprüfung

[20] Beschluss VG Minden, 11 K 1621/19 vom 24.03.2021

der WEB PB_WUE_9, PB_WUE_13, PB_WUE_20 und PB_WUE_21 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Rastgebiete, ggf. sind Änderungen/Rücknahmen der WEB vorzunehmen. Da es sich bei Rastgebieten um sensible Bereiche handelt, die nach der RED III-Richtline nicht als Beschleunigungsgebiete geeignet sind, ist die für diese WEB vorgesehene Ausweisung als Beschleunigungsgebiet zu streichen. Zudem steht die Lage in den Schwerpunktvorkommen für Rotmilan und Schwarzstorch der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegen (vgl. unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme).

8.2. Kreis Lippe

In den dargestellten WEB-Flächen sind auch zahlreiche Gebiete enthalten, die nach dem Gutachten der Verbände ein hohes Konfliktpotential mit windkraftsensiblen Arten aufweisen. Die im Gutachten dargestellten Konflikte wurden in den Prüfbögen in Anhang C nicht ausreichend erfasst und bewertet, obwohl eine differenzierte Konfliktdarstellung (Brutnachweise – Brutverdacht – Brutzeitfeststellung) vorgelegt wurde. Bei Beachtung dieser Datengrundlage wäre eine differenziertere Bewertung in den Prüfbögen notwendig und möglich gewesen.

Insbesondere sind die nachfolgend benannten WEB-Flächen zu streichen bzw. anhand der Karten des Verbändegutachtens (insbesondere entsprechend Karte LIP-Konflikt_C) zu reduzieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung einzelner WEB-Flächen im Vergleich zum 1. Entwurf geändert hat. Diese konnte das im April 2024 vorgelegte Gutachten der Naturschutzverbände nicht betrachten.

LIP_BAR_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan, Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (Prüfbogenbogen und Verbändegutachten). Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Das NSG Biotopkomplex am Mühlenturm liegt nur 75 m entfernt. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_BAR_2: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan, Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Das NSG Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonnenborner Hochfläche und dem Knappberg liegt nur 86 m entfernt. Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern (u. a. 100 % Überlagerung mit Wasserschutzgebiet „Barntrup-Dorotheenthal/Sonnenborn, Zone 2) ist für weitere Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_BLO_9: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Daneben liegt das NSG Talsystem des Königsbaches in nur 75 m Entfernung. Auf Grund der Biotopstruktur und von örtlichen Kenntnissen des ehrenamtlichen Naturschutzes wird dieser WEB als sehr konfliktträchtig eingestuft. Deshalb fordern die Verbände eine Streichung dieser WEB-Fläche. Sofern einer

Streichung nicht gefolgt wird, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_BLO_10: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Auf Grund der Biotopstruktur und von örtlichen Kenntnissen des ehrenamtlichen Naturschutzes wird dieser WEB als sehr konfliktträchtig eingestuft. Deshalb fordern die Verbände eine Streichung dieser WEB-Fläche. Sofern einer Streichung nicht gefolgt wird, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_DT_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Die Verbände fordern eine Streichung dieser WEB-Fläche wegen Brutvorkommen von Rotmilan und Uhu (s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Daneben liegt das NSG Wiembecketal in nur 17 bzw. 192 m Entfernung. Auf Grund der Biotopstruktur und von örtlichen Kenntnissen des ehrenamtlichen Naturschutzes wird dieser WEB als sehr konfliktträchtig eingestuft. Zudem bestehen erhebliche Konflikte mit weiteren Schutzgütern. Sofern einer Streichung nicht gefolgt wird, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich und deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_HOR_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Das FFH Gebiet DE-4219-301: Egge liegt nur 45 m entfernt. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine weitere FFH-VP erforderlich. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Schwarzstorch und Rotmilan, s. NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_HOR_2: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Der Abstand zum NSG Norderteich mit Naptetal beträgt nur 81 m. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Schwarzstorch und Rotmilan, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_HOR_3: Der Abstand zum NSG und FFH-Gebiet Bielsteinhöhle mit Lukenloch beträgt nur 74 bis 75 m. Es handelt sich um herausragende Fledermausquartiere. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Schwarzstorch und Rotmilan, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Zudem liegt das Gebiet in einem Hotspot der Biodiversität (Gebiet Nr. 21, BfN), dies wurde im Prüfbogen nicht beachtet. Außerdem ist das Gebiet von hoher Bedeutung für den landesweiten und nationalen Biotopverbund. Aufgrund der Biotopstruktur und von örtlichen Kenntnissen des ehrenamtlichen Naturschutzes wird dieser WEB als sehr konfliktträchtig eingestuft. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung und FFH-VP erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_HOR_4: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Aufgrund der Biotopstruktur und von örtlichen Kenntnissen des ehrenamtlichen Naturschutzes wird dieser WEB als sehr konfliktträchtig eingestuft. Die Verbände fordern eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_KAL_2: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_KAL_3: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Das NSG Rafelder Berg liegt nur 75 m entfernt. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_KAL_4: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Das NSG Rafelder Berg liegt nur 22 m entfernt. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_KAL_5: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Der WEB liegt in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LAG_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Das NSG Hardisser Moor liegt nur 211 m entfernt und im Umfeld besteht ein Brutvorkommen des Weißstorches, der potentiell beeinträchtigt wird (s. Prüfbogen und Verbändegutachten). Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LE_1: Der WEB liegt in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Außerdem bestehen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen für den Kiebitz. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LE_5: Das NSG Hardisser Moor liegt nur 73 m und das NSG Mittellauf der Bega nur 136 m entfernt. Zudem besteht im Umfeld ein Brutvorkommen des Weißstorches, der potentiell beeinträchtigt wird. Neben dem im Prüfbogen aufgeführten Rotmilan sind erhebliche Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten (z.B. Kiebitz) zu erwarten. Im nahen Umfeld liegen das Feuchtgebiet Büllinghausen sowie die Klärteiche der Kläranlage Lemgo, die von zahlreichen Enten, Gänsen und Limikolen als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat genutzt werden (s. Prüfbogen und Verbändegutachten). Das nur 73 m entfernt liegende FFH Gebiet DE-3918-301: Hardisser Moor wurde im Prüfbogen **nicht** berücksichtigt. Daher sind im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LE_6: Der WEB liegt in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Für weitere Arten (Uhu, Wespenbussard) sind laut Prüfbogen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (s. auch Verbändegutachten). Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LEO_1: Laut Verbändegutachten sind im Plangebiet für windkraftsensible Arten erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LUE_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (Prüfbogenbogen und Verbändegutachten). Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LUE_2: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten (Prüfbogenbogen und Verbändegutachten). Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LUE_3: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Gemäß Prüfbogenbogen liegt das NSG Emmertal nur 198 m entfernt. Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LUE_4: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LUE_5: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Rotmilan, Uhu) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_LUE_6: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Im WEB sind für windkraftsensible Arten (Schwarzstorch und Rotmilan) erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Östlich der Fläche befindet sich ein größerer Wald, von welchem Teile zum NSG "Emmertal" und FFH-Gebiet "Emmer" gehören. Es bleibt unklar, ob die Bewertung der Umweltauswirkungen grenzüberschreitend (Bundesland Niedersachsen) erfolgt ist.

Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände eine Streichung dieses Gebietes. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_SAL_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Der WEB liegt in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_SAL_2: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Der WEB liegt in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Rotmilan, s. Prüfbogen und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Das NSG Bachtal bei Grünau liegt nur 109 m entfernt. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_SCH_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Der WEB liegt in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Rotmilan und Schwarzstorch, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Das NSG Nieseniederung mit Mündungsbereich liegt nur 75 m entfernt. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_SLA_1 PB_LIP_1: Laut Prüfbogen liegt keine Umweltprüfung vor. Der WEB liegt in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Rotmilan und Schwarzstorch, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Zudem liegt das Gebiet in einem Hotspot der Biodiversität (Gebiet Nr. 21, BfN), dies wurde im Prüfbogen nicht beachtet. Außerdem ist das Gebiet von hoher Bedeutung für den landesweiten und nationalen Biotopverbund. Auch aufgrund erheblicher Konflikte mit weiteren Schutzgütern fordern die Verbände eine Reduzierung dieses Gebietes auf bestehende bzw. genehmigte WEA. Sofern dem nicht gefolgt werden sollte, ist im Zuge von weiteren Anlagengenehmigungen eine Umweltprüfung erforderlich. Ebenso ist in Bezug auf windkraftsensible Vogelarten des VSG DE-4118-401 „Senne mit Teutoburger Wald“ eine erneute Prüfung notwendig. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_SLA_2: In der Nähe liegt das NSG und FFH-Gebiet Bielsteinhöhle mit Lukenloch. Es handelt sich um herausragende Fledermausquartiere. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Schwarzstorch und Rotmilan, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Ferner liegt das Gebiet in einem Hotspot der Biodiversität (Gebiet Nr. 21, BfN), dies wurde im Prüfbogen nicht beachtet. Außerdem ist das Gebiet von hoher Bedeutung für den landesweiten und nationalen Biotopverbund. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung und FFH-VP erforderlich. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

LIP_SLA_3: Das NSG Emkental liegt 75 m entfernt. Zudem liegt der WEB in einem Schwerpunktvorkommen Brutvögel (Schwarzstorch und Rotmilan, s. Prüfbogen, Verbändegutachten und NRW-Energieatlas Schwerpunktvorkommen Brutvögel). Ferner liegt das Gebiet in einem Hotspot der Biodiversität (Gebiet Nr. 21, BfN), dies wurde im Prüfbogen nicht beachtet. Außerdem ist das Gebiet von hoher Bedeutung für den landesweiten und nationalen Biotopverbund. Daher ist im Zuge weiterer Anlagengenehmigungen eine erneute Umweltprüfung notwendig. Ebenso ist in Bezug auf windkraftsensible Vogelarten des VSG DE-4118-401 „Senne mit Teutoburger Wald“ eine erneute Prüfung notwendig. Deshalb keine Darstellung als Beschleunigungsgebiet.

8.3. Kreis Höxter

Der Kreis Höxter ist mit circa 50% der WEB-Flächen am stärksten von der bereits in der Scoping-Stellungnahme vom 23.4.2024 und dem Offenen Brief vom 24.1.2024 an den Regionalrat kritisierten unausgewogenen räumlichen Verteilung der WEB im Plangebiet betroffen (s. unter Ziffer 4. dieser Stellungnahme). Der in Kapitel 3.3 der Planbegründung formulierte Anspruch, dass eine Überlastung einzelner Räume durch WEA verhindert werden soll, wird mit dem Planentwurf deutlich verfehlt. Dieser führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Kreis Höxter, insbesondere der Kulturlandschaft und des Biotop- und Artenschutzes. Der Konflikts wird in seinem Ausmaß verdeutlicht durch den mit 72 % sehr hohen Anteil an WEB, die in Schwerpunktvorkommen der windkraftsensiblen Brutvogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch) oder Zugvogelarten (Goldregen,-Mornellregenpfeifer) liegen. 69 % der WEB betreffen Schwerpunktvorkommen des Rotmilans.

Die neu durch den Regionalplan im Bereich von Schwerpunktvorkommen festgelegten WEB sind, wie unter Ziffer 5 dieser Stellungnahme fachlich und rechtlich begründet, nicht als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, um zumindest in diesen Bereichen WEA-Anträge im Genehmigungsverfahren einer UVP und Artenschutzprüfung zu unterziehen.

Es nicht nachzuvollziehen, weshalb zwei WEB im Kreis Höxter, die sich mit dem Nahbereich von Niststandorten windkraftsensibler Vogelarten überschneiden, im Planentwurf verbleiben sollen. Zu diesen beiden WEB nehmen wir im Folgenden Stellung. Eine Prüfung des gesamten Planentwurfs für den Kreis Höxter – mit über 1.000 Seiten SUP-Prüfbögen und Natura 2000-Prüfung – ist in einem Offenlagezeitraum von nur 6 Wochen nicht leistbar (s. zur Kritik am Verfahren unter Ziffer 2 der Stellungnahme).

WEB „HX_BOG_9“

Das WEB „HX_BOG_9“ verbleibt trotz der Überschneidung mit dem „Nahbereich“ von Niststätten mehrerer kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (Schwarz-, Rotmilan, Baumfalke, vgl. SUP-Prüfbogen) im Regionalplan. Hier soll offensichtlich die Ausnahme nach der Planbegründung, dass einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, zur Anwendung kommen. Die Naturschutzverbände lehnen diese Ausnahme für WEB im Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ab (s. unter 6.2. dieser Stellungnahme).

Für den WEB „HX_BOG_9“ trifft nach dem Kartenausschnitt im Prüfbogen die Ausnahmevoraussetzung einer Vorprägung und Vorbelastung des WEB nicht zu, da der Bereich des WEB zumindest nach der Kartendarstellung bisher weitgehend nicht mit WEA bebaut ist. Erst durch die Ausweisung des WEB würde ein Bau mehrerer weiterer Anlagen ermöglicht. Dadurch würde sich die Kollisionsgefährdung der drei Brutvogelarten mit ihren Niststätten im Nahbereich signifikant erhöhen. Dieses Tötungsrisiko kann nicht durch Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Der WEB führt des Weiteren zu erheblichen Beeinträchtigungen einer bedeutsamen Kulturlandschaft (Desenberg mit Warburger Börde) und von Kulturgütern mir Raumwirkung.

WEB „HX_MAR_9HX_BRA_27“

Das WEB „HX_MAR_9HX_BRA_27“ verbleibt trotz der Überschneidung mit dem „Nahbereich“ von Niststätten des Rotmilans (vgl. SUP-Prüfbogen) im Regionalplan. Hier soll offensichtlich die Ausnahme nach der Planbegründung, dass einzelne Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, zur Anwendung kommen. Die Naturschutzverbände lehnen diese Ausnahme für WEB im Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ab (s. unter 6.2. dieser Stellungnahme). Der bestehende WEA-Standort sollte aufgrund der erheblichen und nicht vermeidbaren Konfliktlage mit dem Nahbereich eines Rotmilanhorstes nicht langfristig als WEA-Standort gesichert werden.

Im Übrigen führt der Standort auch aufgrund seiner fast vollständigen Überlagerung mit einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“.